Ausstattung und Aussteuer

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Otto Döring,

Referendar in Bautzen.

ACAD. LIPID BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Seinem Freunde

Dr. med. Arthur Leonhardt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0074

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung und geschichtlicher Rückblick 1

A. Die Ausstattung.

§ 2. Begriff der Ausstattung 10
§ 3. Gegenstände, Umfang und Form der Ausstattung 19
§ 4. Ausstattungspflichtige und -berechtigte Personen 24
§ 5. Anhang A. Die Ausgleichung der Ausstattung und ihre Anrechnung auf den Pflichtteil 32
§ 6. Anhang B. Die Ausstattung in den dem BGB. vorhergehenden Kodifikationen 35

B. Die Aussteuer.

§ 7. Begriff der Aussteuer 40
§ 8. Gegenstände, Umfang und Form der Aussteuer 44
§ 9. Voraussetzungen des Aussteueranspruchs 51
§ 10. Aussteuerpflichtige und -berechtigte Personen 62
§ 11. Gründe, die zur Verweigerung der Aussteuer berechtigen . 65
§ 12. Untergang des Aussteueranspruchs 72
§ 13. Anhang A. Die Ausgleichung der Aussteuer und ihre Anrechnung auf den Pflichtteil 81
§ 14. Anhang B. Die Aussteuer in den dem BGB. vorhergehenden Kodifikationen 81

Literaturverzeichnis.

Gesetz betreffend die **Anfechtung von Rechtshandlungen** des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 1. Juli 1879 in der Fassung vom 20. Mai 1898. (zit. Anfecht.-Ges.)

Archiv für die zivilistische Praxis. Herausgeg. von Franklin, Mandry und anderen. (zit. Arch. f. ziv. Pr.)

Barazetti, Das Eltern- und Kindesrecht nach dem Code Napoléon und dem badischen Landrecht. Hannover 1896. (zit. Barazetti.)

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (zit. BGB.)

Zivilprozeßordnung. (zit. ZPO.)

Code civil. (zit. C. c.)

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jena Bd. I 1900, Bd. II 1901. (zit. Cosack.)

Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. (zit. Denkschrift.)

Dernburg, Deutsches Familienrecht. Halle 1903. (zit. Dernburg, Fam. R.)

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Bd. III. 1896. (zit. Dernburg, preuß. Priv. R.)

Dernburg, Pandekten. Bd. III. Berlin 1903. (zit. Dernburg, Pand.)

Deutsche Juristenzeitung, Herausgeg. von Laband, Stenglein, Staub. (zit. DJZ.)

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin. Bd. II 1900, Bd. III 1899. (zit. Endemann.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit. Entsch. d. RG.)

Fischer und **Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkungen. München 1904. (zit. Fischer und Henle.)

Fraenkel, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1898. (zit. Fraenkel.)

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. IV. Berlin 1901. (zit. Heilfron.)

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1886. Bd. II. (zit. Heusler.)

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. Berlin 1904. (zit. Jaeger, KO.)

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899. (zit. Knitschky.)

Konkursordnung. (zit. KO.)

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. IV. Berlin und Leipzig 1888. (zit. Mot.)

Oesterreichisches Bürgerliches Gesetzbuch. (zit. Oester. BGB.)

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899. (zit. Opet.)

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz erläutert. Berlin. Bd. IV 1901, Bd. V 1902, Bd. II 1900. (zit. Planck.)

Preußisches allgemeines Landrecht. (zit. Preuß. LR.)

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. IV. Berlin 1897. (zit. Prot.)

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgeg. von Soergel u. Freilassing. (zit. Recht.)

Die **Rechtsprechung** der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts. Herausgeg. von Mugdan u. Falkmann. (zit. Rechtspr. d. OLG.)

v. Roth, System des deutschen Privatrechts. Tübingen 1881. Bd. II. (zit. v. Roth.)

Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch. (zit. sächs. BGB.)

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 2. Leipzig 1902. (zit. Schröder.)

Sohm, Institutionen. Leipzig 1899. (zit. Sohm.)

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901. (zit. Spahn.)

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 2. Berlin 1900. (zit. Stobbe.)

Strohal, Das Deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. I. Berlin 1903. (zit. Strohal.)

v. Stubenrauch, Kommentar zum Oesterreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II. Wien 1903. (zit. v. Stubenrauch.)

In allen Fällen, wo bei Paragraphenzitaten kein Gesetz genannt ist, sind Stellen des BGB. zu verstehen.

§ 1.

Einleitung und geschichtlicher Rückblick.

Jeder Mensch hat einen natürlichen Weg von persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit zurückzulegen: in beiderlei Hinsicht sind die Menschen zunächst abhängig von ihren Erzeugern, wachsen aber allmählich aus ihrer Unfreiheit heraus. Und zwar gewährleistet ihnen die persönliche Selbständigkeit ohne weiteres das Gesetz bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters, so daß also in dieser Hinsicht der Mensch ohne sein Zutun selbständig wird. Anders in wirtschaftlicher Beziehung: hier kann das Gesetz dem Menschen nur Mittel in die Hand geben, die ihm die Erlangung der Selbständigkeit erleichtern. Und es gibt sie ihm; aber nicht bloß aus uneigennützigem Interesse für ihn, sondern in der richtigen Erkenntnis, daß er zu seinem, des Staates, eigenen Vorteil das wirtschaftliche Selbständigwerden der Untertanen fördern müsse. Es ist für den Staat Lebensinteresse, daß möglichst viele Individuen wirtschaftlich bis zu einem gewissen Grade unabhängig sind, daß sie „eigenen Herd und Pott“ [1]) haben, denn diese Unabhängigkeit ist ein wichtiger Kulturfaktor. Sie fördert die geistige Entwicklung des einzelnen, die volle Ausnützung des durch ihn dargestellten Kapitals an Arbeit,

[1]) Heusler S. 438 Anm. 10.

sie erschwert die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken, verhindert schädliche Monopolisierungen und begünstigt den freien Wettbewerb, schließlich aber fördert sie — und es ist das nicht der unwichtigste Faktor - die Gründung von Familien.

Unter den Mitteln, die das Recht dem Menschen zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit in die Hand gibt, kommt eine hohe Bedeutung zu der Ausstattung und Aussteuer, zwei Rechtsgebilden, die wir vorläufig mit dem gemeinsamen Namen „Ausstattung" bezeichnen wollen.

Ausstattung (unter dieser zusammenfassenden Bezeichnung) ist eine Zuwendung der Eltern an Sohn oder Tochter, die den Zweck hat, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Kindes zu begründen, sein Selbständigwerden zu erleichtern oder seine bereits vorhandene Selbständigkeit zu erhalten.

Die Ausstattung ist kein modernes Rechtsgebilde, sondern geht bis in die Anfänge der Rechtsgeschichte, ja bis in die vorgeschichtliche Zeit zurück, und die Bedeutung der Ausstattung ist schon frühzeitig erkannt worden.[2]) Es bildete sich zunächst eine feste Sitte der Ausstattung aus, die dann allmählich gesetzliche Anerkennung fand. Obgleich aber die Ausstattung auf eine jahrtausendlange Geschichte zurückblickt, ist sie doch in ihrer geschichtlichen Zeit keinen bedeutenden Wandlungen unterworfen gewesen. Sitte und Recht haben auf diesem Gebiete eine bemerkenswert konservative Tendenz gezeigt.

Die Geschichte der Ausstattung weist zwei getrennte Entwicklungslinien auf: die römisch- und die deutschrechtliche.

---

[2]) vgl. l. 2 D. de jure dotium 23, 3: rei publicae interest mulieres dotes salvas habere, propter quas nubere possunt.

I. A. Die Gestaltung des römischen Güterrechts entspricht in ihren Grundzügen der heutigen Gütertrennung: jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens; der andere Ehegatte hat daran keinerlei Recht. Zur Abschwächung der Härten dieses Systems dient die dos, die Ausstattung.[3])

Die dos ist ein Vermögen, das die Frau dem Manne zubringt zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes, „ad onera matrimonii sustinenda". Die Digesten heben diese Zweckbestimmung, welche die dos von der deutschen Aussteuer wesentlich unterscheidet, mit besonderem Nachdruck hervor: nisi matrimonii oneribus serviat dos nulla est.[4]) Daß die dos noch den Nebenzweck der Scheidungsstrafe hat, kommt hier nicht in Betracht.

Gegenstand der dos können alle veräußerlichen Sachen sein, aber auch Rechte, wie Nießbrauch, Forderungsrechte und dergleichen.[5])

Die dos kann die heiratende Tochter ihrem Manne selbst bestellen, falls sie ausreichendes eigenes Vermögen hat. Hat sie kein solches, dann hat sie — und das ist der für unsere Darstellung wesentlichste Punkt — einen Anspruch auf Bestellung einer dos gegen ihren Vater oder väterlichen Großvater. Dieser Anspruch ist ursprünglich unklagbar, wird aber in der Kaiserzeit klagbar[6]) und geht auch in besonderen Fällen, „ex magna et probabili vel lege specialiter expressa causa", gegen die Mutter.[7]) Hervorzuheben ist dabei aber, daß der Anspruch der Tochter nicht auf Gewährung der dos

---

[3]) Dernburg, Pand. S. 20.

[4]) l. 76 D. de jure dotium 23, 3; vgl. l. 56 § 1 D. h. t. 23, 3.

[5]) vgl. l. 78 § 2 D. h. t. 23, 3; l. 2 C. de oblig. 4, 10.

[6]) Dernburg, Pand. S. 28 Anm. 3; l. 19 D. de ritu nupt. 23, 2.

[7]) l. 14 C. de jure dot. 5, 12.

an sie selbst, sondern auf deren Bestellung an ihren Mann geht, denn Grundsatz ist, daß die dos dem Manne bestellt wird, gleichgültig, wer sie bestellt.

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich der wirtschaftliche Zweck der dos: der Tochter soll durch die Gewährung der dos die Bestreitung des ehelichen Aufwandes entweder erleichtert oder überhaupt erst möglich gemacht, die Eheschließung, also die Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, erleichtert werden.[8])

An der dos erhält der Mann Eigentum, doch beschränkt ihn die Anschauung, daß die dos dennoch res uxoria sei,[9]) in großem Umfange. So verbietet die lex Julia de fundo dotali dem Manne die Veräußerung oder Verpfändung des zur dos gehörigen fundus Italicus und Justinian erstreckt dieses Verbot auf den ganzen fundus dotalis.[10])

Bei Auflösung der Ehe behielt ursprünglich der Mann die dos, und es bestand für ihn nur eine sittliche Pflicht zur Rückgabe. Doch ging die Entwicklung dahin, der Frau eine Klage auf Rückgabe der dos einzuräumen. So behält nach Justinianischem Rechte der Mann nur dann die dos, wenn die Ehe infolge eines Verschuldens der Frau geschieden wird, und ferner, soweit er propter impensas necessarias auf das Dotalgut einen Anspruch an die Frau hat.[11])

B. Eine Ausstattung des Sohnes als besonderes Rechtsinstitut kennt das römische Recht nicht. Eine Ähnlichkeit mit der Ausstattung, wenigstens nach der wirtschaftlichen Seite hin, bietet jedoch das peculium. Peculium ist das, was der Vater seinem Sohne zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts

[8]) vgl. oben Anm. 2.

[9]) l. 75 D. de jure dot. 23, 2.

[10]) vgl. Sohm S. 445.

[11]) vgl. Sohm S. 446—448.

oder zu ähnlichen Zwecken gibt. Diese Zuwendung ist jedoch juristisch keine Ausstattung, denn das peculium, profecticium genannt zum Unterschiede von anderen peculia, geht nicht ins Eigentum des Sohnes über, sondern bleibt Eigentum des Vaters, der sein Eigentumsrecht jederzeit geltend machen kann.[12]) Bei der Emanzipation wird das peculium allerdings in der Regel zu Eigentum übergeben und nimmt somit den Charakter einer Ausstattung an.[13])

II. A. Dem deutschen Rechte ist die Ausstattung schon frühzeitig bekannt. Bereits Tacitus erwähnt in seiner Germania 18 eine Ausstattung der Tochter: ipsa (uxor) viro armorum aliquid affert. Die Tochter bringt also dem Bräutigam eine aus Fahrnis bestehende Ausstattung in die Ehe ein.

In den Volksrechten, in denen die Ausstattungen unter den Bezeichnungen gerade, rhedo, malahereda, scherfa, scerfa, ornamenta muliebria auftritt, ist sie ebenfalls ein Komplex von Fahrnis, den die Braut von ihrem Muntwalt erhält und dem Manne in die Ehe einbringt. Neben dem Zwecke der Einrichtung des neuen Haushalts hat die deutsche Ausstattung vielfach zugleich den Zweck der Erbabfindung. Schon daraus ergibt sich, daß die Ausstattung nur Fahrnis sein konnte, da in der älteren Zeit die Frauen vom Erbrecht in unbewegliche Sachen ausgeschlossen waren.[14])

[12]) vgl. Sohm S. 462.

[13]) vgl. Endemann II S. 844 Anm. 17.

[14]) Heusler S. 367; vgl. dagegen Schröder S. 308 und die Zitate daselbst in Anm. 182. Später nach Aufhebung der Beschränkungen des Erbrechts der Frauen ging, da die Ausstattung vielfach den Charakter der Erbabfindung beibehielt, die Zuwendung an die Tochter nicht selten über die eigentliche Ausstattung hinaus und hatte auch unbewegliche Sachen zum Gegenstande (vgl. Schröder S. 308/9), wodurch der Charakter der Ausstattung verwischt erscheint.

Aus dem bereits Gesagten ergeben sich wesentliche Unterschiede zwischen der deutschen und der römischen Gestaltung der Ausstattung der Tochter: die deutsche Ausstattung dient zur einmaligen Einrichtung des neuen Haushalts und ist nicht wie die dos ein Fonds ad onera matrimonii sustinenda. Ferner besteht die deutsche Ausstattung ihrem Zwecke entsprechend grundsätzlich nur aus Fahrnis, während die dos auch unbewegliche Sachen und Rechte bilden können. Weiter wird die Ausstattung nicht wie die dos dem Manne der Tochter, sondern ihr selbst bestellt. Und schließlich bleibt, das kommt noch hinzu, die Ausstattung Eigentum der Tochter, ihr Mann hat nur „Gewere" daran, während die dos grundsätzlich Eigentum des Mannes wird; bei Beendigung der Ehe fällt die Ausstattung der Frau (Witwengerade) oder ihren nächsten weiblichen Verwandten (Niftelgerade) zu,[15]) während die dos auch noch nach Justinianischem Rechte unter Umständen dem Manne verblieb.

Die deutsche Ausstattung ist sonach sowohl hinsichtlich ihrer juristischen Natur als ihres wirtschaftlichen Zweckes von der römischen dos grundverschieden.

Ursprünglich bestand für den Muntwalt eine gesetzlich erzwingbare Verpflichtung zur Ausstattung der Braut,[16]) doch stand der Umfang der Ausstattung im Belieben des Ausstattenden. Nur bei den Burgundern hatte der Ausstattungspflichtige der Braut wenigstens ein Drittel des vom Bräutigam empfangenen Wittums[17]) als Ausstattung zu gewähren.[18])

---

[15]) Stobbe S. 80; Schröder S. 308.

[16]) Schröder S. 308; Heusler S. 368.

[17]) Wittum (auch meta, mundium, mundsket, dos) ist der vom Bräutigam an den Muntwalt für die Braut bezahlte Kaufpreis (Brautkauf!).

[18]) Schröder S. 308.

Als die Ausstattung den Nebencharakter einer Erbabfindung verlor, verschwand im Mittelalter die Erzwingbarkeit der Ausstattungsverpflichtung,[19]) und hierin liegt ein weiterer bemerkenswerter Gegensatz zum römischen Rechte. Obwohl aber die Ausstattungspflicht im Mittelalter keine gesetzliche war, hielt doch die Volkssitte zäh an der Ausstattung fest, und an die Stelle der gesetzlichen Verpflichtung des Vaters trat der moralische Zwang, der so weit ging, daß der Vater sich und seine Tochter der Schande aussetzte, wenn er sie nicht ausstattete.[20])

Die Aufnahme des römischen Rechts hat der deutschrechtlichen Gestaltung der Ausstattung wenig Eintrag getan; das römische Dotalrecht hat nur in vereinzelten Gegenden Deutschlands Geltung erlangt.[21]) In einer Richtung jedoch machte das römische Recht seinen Einfluß geltend: es bewirkte, daß wieder eine Rechtspflicht zur Ausstattung der Tochter anerkannt wurde. Demnach gestaltete sich gemeinrechtlich die Ausstattung so, daß dem Vater und väterlichen Großvater, hilfsweise auch der Mutter, die erzwingbare Verpflichtung zur Ausstattung der Tochter oblag, wobei der Umfang der Zuwendung dem richterlichen Ermessen unterlag.[22])

B. Das deutsche Recht kennt, wenn auch in schwächerer Form als die Ausstattung der Tochter, auch eine solche des Sohnes. Eine solche Ausstattung ist häufig verknüpft mit der „Abschichtung“ des Sohnes, mit seinem Austritte aus der väterlichen Gewalt, der väterlichen Were. Diese Abschichtung ist verbunden mit einer Ausweisung seines Vermögens. Hat

[19]) Heusler S. 368.

[20]) Heusler S. 369.

[21]) Dernburg, Pand. S. 20.

[22]) v. Roth S. 325.

der Sohn kein eigenes Vermögen, so erhält er meist vom Vater eine Zuwendung aus dessen Vermögen, also eine Ausstattung, ohne daß freilich eine Verpflichtung dazu bestand. Dabei ist zu bemerken, daß die Entlassung aus der väterlichen Were mit der Erlangung der Volljährigkeit des Sohnes an sich nicht verknüpft war: auch der volljährige Sohn konnte noch unter väterlicher Gewalt, unabgeschichtet, bleiben und blieb es nicht selten.[23])

Im Mittelalter ist an diesem Zustande fast nichts geändert worden. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt (die später sogen. emancipatio Saxonica), die Abschichtung oder Absonderung, die in den Quellen erklärt wird als das „Haben eigener Hausung oder Gewer auswendig des Vaters Gewere bei seinem Leben“ oder das „Haben von eigenem Herd und Pott“,[24]) ist verbunden mit einer Vermögensausweisung oder im Falle einer Vermögensgemeinschaft zwischen Sohn und Vater einer Teilung des Vermögens. Hat der Sohn kein Vermögen, so erhält er vom Vater eine Ausstattung.[25]) Diese Ausstattung ist aber, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen eine freiwillige Leistung des Vaters geblieben, wogegen der Sohn, wenigstens nach erlangter Volljährigkeit, auf die Abschichtung ein festes Recht hatte.[26])

Das römische Recht hat eine Weiterbildung der Abschichtung zu einem rechtlichen Anspruche des Sohnes auf Ausstattung verhindert, und so finden wir denn gemeinrechtlich keine Verpflichtung zur Ausstattung der Söhne bestehen.[27])

---

[23]) Heusler S. 322.

[24]) vgl. Heusler S. 438 und die dort zitierten Quellen.

[25]) Heusler S. 439.

[26]) Heusler S. 440.

[27]) v. Roth S. 325.

III. Das deutsche BGB. ist entsprechend seiner allgemeinen Tendenz der deutschrechtlichen Entwicklung der Ausstattung gefolgt, dabei im wesentlichen aus den ihm vorhergehenden Kodifikationen schöpfend, auf die unten des näheren zurückzukommen sein wird.

Das BGB. kennt eine Ausstattung der Tochter und des Sohnes oder, wie die zum Zwecke der äußeren Unterscheidung von ihm gebrauchten technischen Bezeichnungen lauten: eine „Aussteuer" der heiratenden Tochter und eine „Ausstattung" des Sohnes und der Tochter. Beide Rechtsgebilde haben in der Gestaltung des BGB. ihren ausgeprägt deutschen Typus bewahrt. Selbst die vom BGB. zum Rechtssatz erhobene, auf die Einwirkung des römischen Rechts zurückzuführende Erzwingbarkeit der Aussteuerverpflichtung ist, wie bereits gesagt worden ist, dem deutschen Rechte nicht fremd, sondern hat in seiner frühesten Zeit bereits bestanden.

Es ist eine interessante und bemerkenswerte Erscheinung, daß heute noch wie vor mehr als tausend Jahren die heiratende Tochter nach Recht und Sitte lectum, lectaria, scamnum, cathedrae, ornamenta muliebria de sede paternica secum affert,[28]) eine Erscheinung, die lautes Zeugnis ablegt von der Lebenskraft des deutschen Rechts.

Das BGB. bringt keine Weiterbildung der Ausstattung, es legt vielmehr im wesentlichen nur fest, was schon in den alten Volksrechten anerkannt war. Nur in einem Punkte, bei der Ausstattung im engeren Sinne, zeigt das BGB. der modernen Kulturentwicklung Rechnung tragend eine Weiterentwicklung in der Ausdehnung dieser Ausstattung auch auf die Tochter.

[28]) vgl. Heusler S. 369 Anm. 4.

A. Ausstattung.

§ 2.

Begriff der Ausstattung.

Die Ausstattung ist eine Zuwendung des Vaters oder der Mutter an das Kind, die gemacht wird mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung.[1])

1. Ihrer juristischen Natur nach ist die Ausstattung wohl als ein Ausläufer der elterlichen Unterhaltspflicht zu erklären, der Pflicht der Eltern, ihren unterhaltsbedürftigen Kindern den gesamten Lebensbedarf zu beschaffen, die Kosten ihrer Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe zu tragen,[2]) mit anderen Worten ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, mag diese durch Ehe oder Beruf begründet werden, vorzubereiten. Gewissermaßen als der letzte Akt der elterlichen Unterhaltsgewährung wird sich die Ausstattung in der Mehrzahl der Fälle darstellen.

Wenngleich aber die Ausstattung als ein Ausfluß der elterlichen Unterhaltspflicht anzusehen ist, so ist doch die Ausstattungsverbindlichkeit nicht wie diese eine gesetzlich erzwingbare Pflicht, sondern wird vom Gesetz im Einklang mit ihrer geschichtlichen Gestaltung als natürliche Verbindlichkeit behandelt. Und das hat seine volle Berechtigung: für die Söhne ist die berufliche Vorbildung eine genügende Grundlage für ihren Austritt aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Eltern, und eine Sitte, daß die Söhne bei ihrer Verheiratung eine Ausstattung erhalten, besteht

[1]) BGB. § 1624.

[2]) vgl. BGB. §§ 1601—1603, 1610.

nicht; für die Töchter aber ist durch das Institut der Aussteuer hinreichend Fürsorge getroffen.[3]) Ein gesetzlicher Zwang zur Ausstattung würde also auf eine Unbilligkeit gegen die Eltern hinauslaufen. Doch erkennt eben das Gesetz eine sittliche Pflicht der Eltern an, ihren Kindern noch über den Unterhalt, gegebenenfalls auch über die Aussteuer hinaus, eine Ausstattung zu geben. Außerdem gibt das Gesetz der Ausstattung mit Rücksicht auf ihre juristische Natur inhaltlich eine bevorzugte Stellung, insofern es die Ausstattung, wenn sie ein gewisses Maß nicht überschreitet, nicht dem Schenkungsrechte unterwirft.[4])

Wann für die Eltern eine sittliche Ausstattungspflicht besteht, sagt das Gesetz nicht. Doch wird man sagen müssen, daß den Eltern eine Ausstattungspflicht obliegt im Falle ihrer Leistungsfähigkeit und der Ausstattungsbedürftigkeit der Kinder.[5]) Entfällt auch nur eine dieser Voraussetzungen, so kann von einer Ausstattungspflicht der Eltern nicht die Rede sein.

In diesem Zusammenhange sei hingewiesen auf die nicht ohne weiteres verständlichen Worte des § 1624 Abs. 1 „auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht“. Ist zu dem Worte „Verpflichtung“ sinngemäß zu ergänzen „sittliche“ oder „rechtliche“? Nicht beipflichten können wir der Erklärung, die das Urteil des Oberlandesgerichts Posen vom 4. Nov. 1902[6]) hierzu gibt. Wie unten noch näher auszuführen sein wird, ist das Ausstattungsversprechen eines Dritten als Schenkung

---

[3]) vgl. Denkschrift S. 207.

[4]) Gerade aus dieser Begünstigung der Ausstattung ist auf die sittliche Verpflichtung der Eltern zu schließen (vgl. Mot. S. 718).

[5]) s. unten § 4 I, 4 u. II.

[6]) Rechtspr. d. OLG. 5 S. 416.

anzusehen, und überdies ist es nach der ganzen Fassung des § 1624, der nur von Vater und Mutter spricht, unmöglich, an eine rechtliche Verpflichtung Dritter zu denken. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung kennt aber das Gesetz nicht, und eine vertragsmäßige Verpflichtung hat § 1624 wohl nicht im Auge. Mit der Deutung der Verpflichtung als einer rechtlichen ist also der fragliche Nebensatz nicht aufrechtzuerhalten.

Anders ist das Ergebnis, wenn man die Verpflichtung als sittliche deutet. Dann sagt der § 1624, daß eine von den Eltern gewährte angemessene Ausstattung in keinem Falle als Schenkung angesehen werden solle, und zwar selbst dann nicht, wenn keine sittliche Verpflichtung zur Ausstattung bestand. Der Fall aber, daß trotz der sonstigen Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Ausstattung, also trotz Vorhandenseins der Leistungsfähigkeit der Eltern und der Ausstattungsbedürftigkeit des Kindes, keine sittliche Verpflichtung für die Eltern besteht, ist leicht denkbar: wenn beispielsweise die Ausstattungsbedürftigkeit des Kindes durch dessen eigenes sittliches Verschulden verursacht worden ist, dann wird man eine Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung verneinen müssen. Es wäre durchaus logisch, wenn das Gesetz ausdrücklich hervorheben wollte, daß auch in einem solchen Falle eine trotzdem gewährte Ausstattung dem Schenkungsrechte nicht unterliegen solle. Diese Deutung scheitert aber an dem Sprachgebrauche des BGB., das den Ausdruck „Verpflichtung“ schlechthin nur im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung gebraucht.

Die allein befriedigende Erklärung ist wohl die, daß unter der Verpflichtung die gesetzliche Verpflichtung zur Aussteuer zu verstehen und daß § 1624 lauten soll: Was

einem Kinde mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung, oder mit Rücksicht auf seine Verheiratung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird, gilt, auch wenn nicht der Fall einer gesetzlichen Aussteuerverpflichtung vorliegt, nur insoweit als Schenkung usw. Der fragliche Nebensatz entpuppt sich also als eine redaktionelle Undeutlichkeit, die namentlich dadurch hervorgerufen wird, daß vor diesem Nebensatze die technische Bezeichnung „Ausstattung“ eingeschoben ist. Durch die Einschiebung an dieser Stelle entsteht die abzulehnende Fassung: eine angemessene Ausstattung gilt, auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Aussteuer nicht besteht, nicht als Schenkung. Hinter dieser Fassung verbirgt sich der richtige Gedanke, daß die Aussteuer ihrem Wesen nach, wie unten noch auszuführen sein wird, nur eine besondere Art der Ausstattung ist, und insoweit wird die Fassung des § 1624 verständlich. Da aber für beide Rechtsgebilde vom Gesetze verschiedene technische Bezeichnungen gewählt worden sind, so ist es erforderlich, beide äußerlich auseinander zu halten. Das geschieht aber in der vorliegenden Fassung des § 1624 nicht, und dadurch wird diese Fassung geradezu unlogisch. Die Worte „auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht“ werden demnach als verwirrend und überdies als durchaus entbehrlich sinngemäß zu streichen sein.[7])

[7]) Für die im Text gegebene Erklärung scheint zu sprechen: Strohal S. 64 Anm. 12; Heilfron S. 180β, 181. Der Mangel der Fassung des § 1624 würde auch dadurch behoben werden, daß man die technische Bezeichnung „Ausstattung“ an das Ende des Satzes stellte. Dann würde § 1624 sagen, was er sagen will, daß nämlich eine

2. Inhaltlich ist die Ausstattung eine Zuwendung der Eltern an das Kind, die den Zweck hat, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Kindes zu begründen oder zu erhalten. Nach der einen Seite hin findet diese Zuwendung eine Grenze in der Angemessenheit: übersteigt sie das entsprechende Maß, so verliert sie den spezifischen Charakter der Ausstattung und wird zur reinen Schenkung. Nach der anderen Seite hin bildet die Grenze die Unterhaltspflicht der Eltern: nicht jede Zuwendung der Eltern an das Kind, die den Zweck hat, Wirtschaft oder Lebensstellung dem Kinde zu verschaffen oder zu erhalten, muß Ausstattung sein, selbst wenn die Voraussetzungen für diese an sich zutreffen, sondern wird nicht selten Unterhalt sein. Ein paar Beispiele werden das erläutern: Ein Vater läßt seine Tochter zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung ein Lehrerinnenseminar besuchen und trägt die Kosten ihrer Ausbildung, oder er gibt seinem Sohne, einem unbesoldeten Staatsbeamten, einen jährlichen Zuschuß zur Erhaltung der Lebensstellung, da sein Sohn sich selbst zu unterhalten außer Stande ist. Diese Zuwendungen würden nicht als Ausstattung, sondern als Unterhaltsgewährung nach §§ 1601 ff. anzusehen sein.

Zuwendung der angegebenen Art eine Ausstattung sei, soweit nicht der Fall einer Aussteuer vorliege. — Die deutlichste Fassung, bei der zugleich der Wesensunterschied zwischen Ausstattung und Aussteuer klar zum Ausdruck käme, wäre die: Was einem Kinde mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder Lebensstellung von Vater oder Mutter zugewandt wird, gilt nur insoweit als Schenkung usw.; das Gleiche gilt von dem, was von Vater oder Mutter dem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung zugewendet wird, soweit diese Zuwendung nicht als Aussteuer (§ 1620) anzusehen ist (Ausstattung).

Zu der letzteren ist aber der Vater nach § 1601 gesetzlich verpflichtet, woraus sich die große auch praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen Ausstattung und Unterhalt ergibt. In vielen Fällen wird freilich die Grenze nicht scharf zu ziehen sein.

Auch innerhalb des Rahmens der eigentlichen Ausstattung braucht nicht jede Zuwendung der Eltern an das Kind, selbst wenn sie einen Ausstattungszweck verfolgen kann, Ausstattung zu sein. Eine solche Zuwendung, selbst wenn sie das den Umständen entsprechende Maß nicht übersteigt, kann reine Schenkung sein, wenn der Zuwendende sie als solche angesehen wissen will. Es kommt also auf den animus des Zuwendenden an, darauf, ob er die Zuwendung als Ausstattung oder als Schenkung gemacht haben will.[8]) Dafür, daß eine Zuwendung Ausstattung sei, stellt das BGB. keine Vermutung auf, vielmehr hat derjenige den Ausstattungscharakter einer Zuwendung zu beweisen, der ihn behauptet.[9])

Soweit die Ausstattung das den Umständen entsprechende Maß nicht übersteigt,[10]) gilt sie nicht als Schenkung, sondern wird insoweit als oneroses Rechtsgeschäft angesehen. Eine angemessene Ausstattung unterliegt also nicht den Bestimmungen der §§ 516 ff. BGB.[11])

Es bedarf demnach insbesondere das Versprechen einer solchen Ausstattung nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[12]) Ferner kann der Elternteil, welcher dem Kinde eine angemessene Ausstattung versprochen hat, die

---

[8]) Opet S. 142, 3.

[9]) Opet S. 142, 4.

[10]) Über den Umfang der Ausstattung s. u. § 3, 2.

[11]) BGB. § 1624 Abs. 1.

[12]) BGB. § 518.

Erfüllung dieses Versprechens nicht verweigern, selbst wenn er durch die Erfüllung des Versprechens seinen standesgemäßen Unterhalt oder die Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen gefährdet.[13]) Wichtig ist ferner, daß die Verbindlichkeit zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung, die in der Form wiederkehrender Leistungen, beispielsweise als jährliche Geldzuschüsse, versprochen worden ist, nicht mit dem Tode des Ausstattenden erlischt, sondern daß diese Verbindlichkeit beim Mangel entgegenstehender Bestimmung des Ausstattenden auf dessen Erben übergeht.[14]) Am bedeutsamsten ist, daß die angemessene Ausstattung nicht, wie die Schenkung unter gewissen Voraussetzungen,[15]) zurückgefordert werden kann. Wenn also der Ausstattende nach Zuwendung einer angemessenen Ausstattung in Vermögensverfall gerät und außer Stand gesetzt wird, seinen standesgemäßen Unterhalt zu bestreiten oder seinen ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, so kann er dennoch die Ausstattung nicht zurückfordern. Dasselbe gilt, wenn sich das ausgestattete Kind dem ausstattenden Elternteil gegenüber groben Undanks schuldig macht: auch die schwerste Verfehlung des Ausgestatteten gegen den Ausstattenden berechtigt diesen nicht zum Widerrufe der Ausstattung. Beide Fälle bergen unter Umständen eine große Härte gegen den Ausstattenden in sich, aber im Falle entgegengesetzter Bestimmungen würde die Härte gegen den Ausgestatteten noch größer sein, da Rückforderung und Widerruf der Ausstattung in vielen Fällen gleichbedeutend wäre mit wirtschaftlichem Ruin des Ausgestatteten. Und ein derartiges Ergebnis würde

[13]) BGB. § 519.

[14]) BGB. § 520.

[15]) BGB. §§ 528, 530.

der in der Einleitung charakterisierten Tendenz der Gesetzgebung durchaus zuwiderlaufen.

Ist eine Ausstattung zu einem Teile unangemessen, so kommt für den die Grenze der Angemessenheit überschreitenden Teil das Schenkungsrecht in Anwendung, während der andere Teil ihm nicht unterliegt. Es kann demnach beispielsweise die Erfüllung einer formlos versprochenen Ausstattung hinsichtlich des die Angemessenheit überschreitenden Teiles ohne weiteres verweigert werden, während der andere Teil geleistet werden muß.

Wie die angemessene Ausstattung keine Schenkung ist, so fällt sie auch nicht unter den weiteren Begriff der unentgeltlichen Verfügung nach KO. § 32 und AnfG. § 3 Nr. 3, ist also nach diesen Gesetzen nicht anfechtbar.[16]) Dem Begriff der unentgeltlichen Verfügung ist wesentlich das Fehlen jedweder Verbindlichkeit zu dieser Verfügung. Besteht aber zu einer Verfügung eine, sei es auch nur sittliche Verpflichtung, so ist das Entgelt für die Verfügung in der Befreiung von der Verbindlichkeit zu erblicken.[17]) Der hiernach sehr weitherzigen Auffassung des Begriffes „Entgelt" steht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wohl nichts entgegen.

3. Machen andere Personen als die Eltern, also z. B. Großeltern oder Nichtverwandte, eine Zuwendung an das Kind, die einen ausgesprochenen Ausstattungszweck hat, so ist diese Zuwendung gleichwohl keine Ausstattung im Sinne

---

[16]) Ebenso Spahn S. 72; Knitschky S. 100; Jaeger S. 295/6 Note 4, 5 zu § 32 KO.; a. M. Planck Anm. 5 zu § 1624; Dernburg, FamR. S. 239 Anm. 9; Heilfron S. 181 Anm. 4.

[17]) vgl. Cosack I S. 491 f.

von § 1624, sondern, wenn sie unentgeltlich erfolgt, reine Schenkung. Ihren besonderen juristischen Charakter erhält nämlich die Ausstattung nicht allein durch ihren wirtschaftlichen Zweck, sondern auch durch die dabei beteiligten Personen. Als Ausstattende nennt aber das Gesetz nur Vater und Mutter; nur diese können eine Ausstattung im technischen Sinne geben.[18])

4. Die Ausstattung wird einem Kinde, d. h. Sohn oder Tochter gegeben. Dieser Punkt bedarf besonderer Hervorhebung aus zwei Gründen: einmal liegt hierin der eine wesentliche Unterschied zwischen der Ausstattung und der Aussteuer, welch letztere nur der Tochter gegeben werden kann, und dann wird vom BGB. erstmalig eine sittliche Pflicht der Eltern auch zur Ausstattung der Tochter anerkannt. Und hinsichtlich dieser Ausstattung der Tochter hat der Gesetzgeber nicht sowohl Zuwendungen an die Tochter im Auge gehabt, die mit Rücksicht auf ihre Verheiratung, aber über die Aussteuer hinaus gemacht werden, als namentlich den in der modernen Zeit sehr häufigen Fall, daß die Tochter gezwungen ist, nach einer beruflichen Selbständigkeit zu streben. Dabei die Tochter dem Sohne gleichzustellen, ihr die Erlangung dieser Selbständigkeit durch Anerkennung einer sittlichen Pflicht der Eltern auch zu ihrer Ausstattung zu erleichtern, entspricht nur der Billigkeit. Das BGB. zeigt also in diesem Punkte eine folgerichtige Weiterbildung des deutschrechtlichen Austattungsbegriffs.

---

[18]) vgl. Mot. S. 718, 2; a. M. Rechtspr. d. OLG. 5 S. 416.

§ 3.

Gegenstände, Umfang und Form der Ausstattung.

1. Ausstattungsgegenstand kann jeder Vermögenswert sein, der den Ausstattungszweck zu verwirklichen imstande ist, und in dieser Abgrenzung ist die Zahl der denkbaren Ausstattungsgegenstände fast unerschöpflich. Greifen wir einige Beispiele heraus, die dartun, was im praktischen Leben als Ausstattung anzusehen ist!

Eine Ausstattung liegt z. B. vor, wenn Eltern einer heiratenden Tochter außer der Aussteuer[1]) eine Summe baren Geldes mitgeben. Es ist das eine Ausstattung, die „mit Rücksicht auf die Verheiratung“ gegeben wird. Gleichfalls eine Ausstattung „mit Rücksicht auf die Verheiratung“ ist es, wenn Eltern einem heiratenden Sohne seine Wäscheausrüstung beschaffen, die der Sitte gemäß der Mann in die Ehe mitbringt. Eine Ausstattung ist es ferner, wenn einem jungen Kaufmanne, der sich selbständig machen will, sein Vater eine Summe von 10000 Mk. zum Ankaufe eines Warengeschäfts überläßt: ein Fall der Ausstattung „mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung“. Eine Ausstattung „zur Erhaltung der Lebensstellung“ zeigt folgender Fall: eine junge Witwe betreibt das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiter. Das Geschäft geht aber mehr und mehr zurück, und die Inhaberin sieht sich vor dem baldigen Ruin. Da greift ihr wohlhabender Vater ein und rettet sie durch Befriedigung sämtlicher Gläubiger vor dem drohenden Konkurs, auf Ersatz verzichtend.

In den meisten Fällen wird die Ausstattung in Geld bestehen, da dieses jeden der in § 1624 genannten Ausstattungs-

---

[1]) vgl. unten § 7.

zwecke erfüllen kann, doch lassen sich unschwer auch andere Ausstattungsgegenstände denken, wie das oben gewählte zweite Beispiel zeigt. Und wenn im ersten Beispiel der heiratenden Tochter außer der Aussteuer vom Ausstattenden ein Hausgrundstück übertragen [2]) oder ein Nießbrauchsrecht an einem solchen eingeräumt wird, wenn ferner im dritten Falle der Vater seinem Sohne die nötige Erfahrung zum Ankaufe des Warengeschäfts nicht zutraut, diesen Ankauf deshalb selbst übernimmt und dem Sohne dann das Geschäft selbst übergibt, so sind auch diese Zuwendungen Ausstattung.

Diese wenigen Beispiele werden genügen, um deutlich zu machen, wie mannigfach die Ausstattungsgegenstände sein können. Gerade diese Vielgestaltigkeit der Ausstattungsgegenstände ist eins der charakteristischen Merkmale, die die Ausstattung von der Aussteuer unterscheiden, wie unten noch näher auszuführen sein wird.

2. Engere Grenzen als hinsichtlich ihres Gegenstandes sind der Ausstattung hinsichtlich ihres Umfangs gezogen. So wichtig aber die Feststellung des Umfangs einer Ausstattung ist wegen der Frage, ob oder inwieweit sie als Schenkung zu beurteilen ist, so schwierig wird doch im Einzelfall diese Feststellung sein.

Das Gesetz bestimmt in § 1624 den Umfang der Ausstattung dahin, daß es als angemessen ansieht die Ausstattung, die das den Umständen entsprechende Maß nicht übersteigt, und es hebt als einen dieser Umstände hervor die Vermögensverhältnisse des Ausstattenden. Außer diesen werden aber auch in Betracht zu ziehen sein die Lebensstellung des Kindes

---

[2]) Den Fall der Ausstattung mit unbeweglichem Vermögen erwähnt § 1551 Abs. 1 BGB.

und der Zweck der Ausstattung.[3]) Wenn beispielsweise derselbe Vater dem einen Sohne, der Handwerker ist, und einem anderen, der Kaufmann ist, eine Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung gibt, so wird die Ausstattung des Kaufmanns nicht schon um deswillen zum Teil Schenkung sein, weil sie bedeutend höher ist als die des Handwerkers. Bei der Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Ausstattenden aber wird nicht allein in Betracht zu ziehen sein sein eigentliches Vermögen und Einkommen, sondern es wird auch Rücksicht genommen werden müssen auf seine Erwerbsfähigkeit, ferner auf seine Unterhaltsverpflichtungen, auf etwaige Aussteuer- oder anderweite Ausstattungsverpflichtungen. Alle diese Momente geben dem richterlichen Ermessen, das hier von Fall zu Fall entscheiden muß, einen sehr weiten Spielraum.

Als der für die Beurteilung der Angemessenheit maßgebende Zeitpunkt muß der ihrer Gewährung angenommen werden. Das ist zwar im Gesetze nicht ausgesprochen, ergibt sich aber von selbst. Es wäre ein Unding, die Angemessenheit nicht auf diesen Zeitpunkt festzulegen, denn das hätte zur Folge, daß eine Änderung der Vermögensverhältnisse des Ausstattenden oder Ausgestatteten eine bereits gewährte, zur Zeit ihrer Gewährung angemessene Ausstattung späterhin ganz oder teilweise als Schenkung mit den oben erläuterten Folgen, namentlich der Rückforderungsmöglichkeit, qualifizierte. Diese Folge würde aber die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstattung ganz und gar in Frage stellen. Welchen Wert hätte denn eine Ausstattung, wenn der Ausgestattete fürchten muß, daß der Ausstattende bei einer Verschlechterung seines Ver-

---

[3]) vgl. Spahn S. 72; Opet S. 143.

mögens die Ausstattung ganz oder teilweise zurückfordern könne, wenn er infolgedessen von einer produktiven Anlage des Ausstattungskapitals vielleicht absehen muß! Daß freilich andrerseits der Ausschluß einer solchen Rückforderungsmöglichkeit für den Ausstattenden unter Umständen hart sein mag, ist bereits oben[4]) gesagt worden.

3. Das BGB.[5]) nennt zwei Formen der Ausstattung: das „Gewähren" und das „Versprechen" einer Ausstattung und faßt in § 1624 beide Formen unter der gemeinsamen Bezeichnung „zuwenden" zusammen.

Das „Gewähren" der Ausstattung ist die Form ihrer Zuwendung, bei welcher der Ausstattungsgegenstand selbst aus der Hand des Ausstattenden in die des Ausstattungsempfängers übergeht. Diese Form wird meist in Eigentumsübertragung bestehen, jedoch sind bei der Mannigfaltigkeit der Ausstattungsgegenstände auch andere Formen denkbar z. B. die Bestellung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit u. dergl. Die Gewährung der Ausstattung als solche ist an keine Formvorschrift gebunden, sondern folgt dem allgemeinen Grundsatze des BGB. der Formfreiheit. Einer besonderen Form bedarf sie jedoch im einzelnen Falle, wenn die besonderen Vorschriften des BGB. eine bestimmte Form vorschreiben, wie z. B. bei der Gewährung einer Ausstattung durch Übereignung eines Grundstücks oder Belastung eines solchen mit einem Rechte.[6]) So bedarf ferner der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, was in diesem Zusammenhange bemerkt sei, zu einer die Angemessenheit überschreitenden Ausstattung der Einwilligung der Frau und

[4]) § 2, 2.

[5]) § 1465.

[6]) BGB. § 873.

bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte der Einwilligung der anteilsberechtigten Abkömmlinge.[7]) Denkbar ist die Ausstattung in der Form, daß sie mit einem anderen Rechtsgeschäfte verbunden wird, welch letzteres allein zur äußeren Erscheinung kommt. Ein solcher, übrigens sehr häufiger Fall, liegt z. B. vor, wenn zu irgend einem Ausstattungszwecke der Ausstattende seinem Kinde sein Grundstück unter dem wirklichen Werte verkauft. Der Preisnachlaß verkörpert dann die Ausstattung.[8])

Das „Versprechen" einer Ausstattung ist die Form ihrer Zuwendung, die den bisher unklagbaren Ausstattungsanspruch in einen klagbaren verwandelt, vorausgesetzt, daß dieses Versprechen ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden ist, die also dem Ausgestatteten ein erzwingbares Recht verleiht.[9]) Das „Versprechen" der Ausstattung ist wie deren „Gewähren" an sich formlos. Nur wenn die Ausstattung in der Form wiederkehrender Zuschüsse also in der Form einer Leibrente versprochen wird, geht die besondere Bestimmung des § 761 BGB. vor, es ist also schriftliche Erteilung dieses Ausstattungsversprechens notwendig. Soweit die Ausstattung die Grenze der Angemessenheit überschreitet, bedarf das Ausstattungsversprechen in jedem Falle, weil es insoweit das Versprechen einer Schenkung ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[10])

Die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtung begründet für den Ausgestatteten Forderungs- oder dingliche Rechte, über die er nunmehr frei verfügen kann. Diese Verfügungs-

---

[7]) BGB. §§ 1446, 1487.

[8]) vgl. Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 110 f.

[9]) vgl. Opet S. 144, 7.

[10]) BGB. § 1624 Abs. 1 verb. m. § 518.

freiheit findet aber eine Schranke in dem Ausstattungszwecke. Wenngleich allerdings die Ausstattung keine donatio sub modo ist, so kann dem Ausgestatteten doch nicht das Recht zugesprochen werden, von dem Ausstattungsgegenstande einen zweckwidrigen Gebrauch zu machen.[11]) Es wird vielmehr in einem solchen Falle, z. B. wenn das Kind das ihm zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung als Ausstattung gegebene Erwerbsgeschäft veräußert, um den Erlös in anderer Weise zu verwenden, dem Ausstattenden ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen das Kind zustehen, da dieses den mit dem Ausstattungsrechtsgeschäfte bezweckten Erfolg verhindert hat; der Ausstattende wird also Herausgabe des Erlöses fordern können.[12]) Freilich ist das die einzige Handhabe, die sich dem Ausstattenden bietet, und auch diese versagt, wenn keine Bereicherung vorhanden ist, z. B. wenn der Ausgestattete den Ausstattungsgegenstand verschenkt.

§ 4.

Ausstattungspflichtige und -berechtigte Personen.

I. Wenn hier, wie schon bisher, von ausstattungspflichtigen Personen gesprochen wird, so kann dies nur in dem Sinne geschehen — es sei darauf nochmals hingewiesen —, daß die Ausstattungspflicht nur eine sittliche, keine rechtliche ist.

1. Das Gesetz nennt als ausstattungspflichtig Vater und Mutter. Während bei der Aussteuer in erster Linie der Vater, die Mutter aber nur hilfsweise als zuwendungspflichtig in

---

[11]) a. M. Opet S. 145.

[12]) BGB. § 812.

Anspruch genommen wird,[1]) scheint bei der Ausstattung zwischen den beiden Elternteilen kein Unterschied gemacht zu sein. Ein solcher Unterschied hat hier allerdings wegen der Unklagbarkeit der Ausstattungsverpflichtung keinen praktischen Wert, immerhin wird man aber auch hier entsprechend sagen müssen, daß in erster Linie der Vater und nur hilfsweise die Mutter die sittliche Verpflichtung zur Ausstattung der Kinder hat.[2])

Bei der Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft fällt, wenn der Vater ein gemeinschaftliches Kind aus dem Gesamtgute ausstattet, die Ausstattung dem Gesamtgute zur Last und zwar selbst dann, wenn die Mutter der Ausstattung widersprochen hat. Nur wenn die Ausstattung unter Zugrundelegung des Wertes des Gesamtguts die Angemessenheit überschreitet, hat der Vater bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung den die Angemessenheit überschreitenden Teil selbst zu vertreten.[3])

Stattet jedoch der Mann ein nichtgemeinschaftliches Kind, also z. B. ein eigenes Kind aus früherer Ehe oder ein uneheliches Kind seiner Frau, aus dem Gesamtgute aus, so fällt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander die Ausstattung dem Ehegatten zur Last, dessen leibliches Kind ausgestattet worden ist, der Frau jedoch nur insoweit, als sie der Ausstattung zugestimmt hat oder die Ausstattung das dem Gesamtgute entsprechende Maß nicht übersteigt.[4])

Beide Fälle tun deutlich dar, welches Gewicht das Gesetz darauf legt, daß die Eltern ihrer sittlichen Pflicht zur Aus-

---

[1]) BGB. § 1620 Abs. 1.

[2]) a. M. Opet S. 149 Anm. 32.

[3]) BGB. §§ 1465 Abs. 1, 1538.

[4]) BGB. §§ 1465 Abs. 2, 1538.

stattung der Kinder genügen. Das Gesetz fördert in weitgehender Weise die Zuwendung von Ausstattungen, wenn es dem in Güter- oder Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Manne das Recht einräumt, unter gewissen Voraussetzungen selbst gegen den Willen seiner Frau Ausstattungen zu geben, die ihr ganz oder teilweise zur Last fallen.

Gewährt ein Elternteil dem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem nicht aus seinem eigenen Vermögen gewährt.[5]) Unter der elterlichen Verwaltung ist hier zu verstehen die obligatorische, einen Teil der elterlichen Gewalt bildende, nicht die Verwaltung, die das Kind freiwillig den Eltern nach § 1619 übertragen kann. Beizupflichten ist aber der Bemerkung Opets,[6]) daß hier eine Gleichstellung beider Fälle der Vermögensverwaltung zweckmäßiger wäre, denn es soll hier eine Bestimmung getroffen werden zugunsten der Eltern, die einem nicht ausstattungsbedürftigen Kinde eine Ausstattung gewähren. Ob nun aber das die Ausstattungsbedürftigkeit ausschließende Vermögen des Kindes auf Grund von § 1627 oder § 1619 BGB. verwaltet wird, sollte keinen Unterschied machen.[7]) Eine vormundschaftliche Verwaltung des Kindesvermögens ist nur denkbar, wenn ein volljähriges Kind entmündigt und ein Elternteil als Vormund bestellt ist.[8]) Gleichzustellen ist dem Falle der vormundschaftlichen Verwaltung des Kindesvermögens durch einen Elternteil der Fall, daß ein Elternteil das Kindesvermögen als Pfleger für das

[5]) BGB. § 1625.

[6]) Opet S. 146 Anm. 23.

[7]) vgl. dagegen Mot. S. 721.

[8]) BGB. §§ 1896, 1899, 1793.

Kind verwaltet.[9]) Allerdings kann für die Ausstattung eine solche Pflegschaft praktische Bedeutung nur gewinnen in den Fällen der §§ 1910 und 1911 Abs. 2 BGB.

2. Wie die Eltern ihrem leiblichen Kinde, so hat auch der Adoptivparens seinem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber eine Ausstattungspflicht.[10])

Einem unehelichen Kinde gegenüber ist dessen Mutter ausstattungspflichtig.[11])

3. Eine vertretungsweise Ausstattung, d. h. eine Ausstattung, die nicht von dem Ausstattenden selbst seinem Kinde gegeben wird, erkennt das Gesetz in zwei Fällen an:

a. Bei der Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft ist, wie schon oben erwähnt, der Mann berechtigt, einem Kinde seiner Frau aus früherer Ehe oder einem unehelichen Kinde seiner Frau eine Ausstattung aus dem Gesamtgute zu gewähren mit der Wirkung, daß die Ausstattung in jeder Höhe, der die Frau ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Frau zur Last fällt, sowie, daß die Frau, selbst wenn sie der Ausstattung widersprochen hat, diese mit ihrem eigenen Vermögen vertreten muß, wenn diese Ausstattung das dem Gesamtgute entsprechende Maß nicht überschreitet.[12]) Der Mann erscheint in beiden Fällen als Vertreter der Frau: in ihrem Namen und mit Wirkung gegen sie stattet er ihr Kind aus. Diese Vertretungsmacht ist anzusehen im ersten Falle als auf einer stillschweigend erteilten Vollmacht der Frau beruhend; den zweiten Fall dagegen wird man als ein gesetzliches Ver-

[9]) BGB. § 1915.

[10]) BGB. § 1757 Abs. 1.

[11]) BGB. § 1705 verb. m. § 1624.

[12]) BGB. §§ 1465 Abs. 2, 1538.

tretungsverhältnis bezeichnen können, eine stillschweigende Vollmacht ist wenigstens angesichts des Widerspruchs der Frau ausgeschlossen.[13])

b. Der Vormund eines entmündigten oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellten Elternteils kann aus dem Vermögen seines Mündels eine Ausstattung versprechen oder gewähren, nur ist er dabei an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden.[14]) Das Gleiche gilt von dem Pfleger eines Elternteils.[15]) Wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß und damit die Vormundschaft späterhin wieder aufgehoben oder kommt die vorläufige Vormundschaft ohne Anordnung einer endgültigen oder die Pflegschaft wieder in Wegfall, so muß der bisher unter Vormundschaft oder Pflegschaft Gestellte das Ausstattungsrechtsgeschäft seines gesetzlichen Vertreters gegen sich gelten lassen, auch wenn er mit der Ausstattung nicht einverstanden ist.[16])

Die Zulässigkeit der Ausstattung durch den Vormund kennzeichnet den Unterschied, den das Gesetz zwischen Ausstattung und Schenkung macht, denn § 1804 verbietet ganz allgemein die Vornahme von Schenkungen durch den Vormund in Vertretung des Mündels mit Ausnahme der Schenkungen durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Und zwar kann der Vormund Schenkungen nicht einmal mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen. Aus § 1804 geht hervor, daß § 1902 nur eine angemessene Ausstattung im Sinne haben kann, daß der Vormund nur eine solche aus dem

[13]) a. M. Opet, S. 141.

[14]) BGB. § 1902.

[15]) BGB. §§ 1910, 1911, 1915.

[16]) BGB. § 115.

Vermögen seines Mündels versprechen oder gewähren kann. Denn da die Ausstattung, soweit sie die Angemessenheit überschreitet, als Schenkung zu betrachten ist, so würde der überschreitende Teil der Vorschrift von § 1804 unterliegen. Hinsichtlich dieses letzteren Teiles eine sittliche Schenkungspflicht zu konstruieren und die Zuwendung insoweit für den Vormund freizugeben, erscheint unmöglich. Insoweit zu einer Ausstattungszwecken dienenden Zuwendung keine Ausstattungspflicht vorliegt, ist auch keine sittliche Schenkungspflicht denkbar. Sache des Vormundschaftsgerichts ist es also, zu prüfen, ob die Ausstattung, zu deren Versprechung oder Gewährung der Vormund die Genehmigung nachsucht, angemessen ist, denn nur eine angemessene kann es genehmigen.

4. In allen den genannten Fällen kann von einer sittlichen Ausstattungspflicht nur die Rede sein, wenn die Vermögensverhältnisse des Ausstattenden die Zuwendung einer Ausstattung rechtfertigen, mit anderen Worten, wenn der Ausstattende leistungsfähig ist. Geht die Ausstattung über seine Vermögensverhältnisse hinaus, so wird, wie wir gesehen haben, die Ausstattung zur Schenkung, zu der in diesem Falle keine sittliche Pflicht vorliegen kann.[17]) Voraussetzung für die Ausstattungspflicht ist noch, daß das Kind ausstattungsbedürftig ist. Ist es nicht ausstattungsbedürftig, so übersteigt eine trotzdem gegebene Ausstattung „das den Umständen entsprechende Maß", ist also Schenkung, zu der keine Verpflichtung vorhanden ist.

5. Die Ausstattung gilt in jedem Falle, auch soweit sie angemessen ist, hinsichtlich der Gewährleistungspflicht

---

[17]) vgl. oben unter 3.

des Ausstattenden wegen eines Mangels im Rechte oder eines Fehlers der Sache als Schenkung.[18]) Demgemäß ist der Ausstattende, wenn er einen Mangel im Rechte oder einen Fehler des Ausstattungsgegenstandes arglistig verschweigt, verpflichtet, den dem Ausgestatteten daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verspricht der Ausstattende dem Ausstattungsempfänger die Leistung eines erst zu beschaffenden Ausstattungsgegenstandes, so haftet er wegen eines Mangels im Rechte oder eines Fehlers der Sache außer für Arglist auch für grobe Fahrlässigkeit.[19]) Da das Gesetz die Anwendbarkeit des Schenkungsrechts auf die beiden genannten Gewährleistungsfälle beschränkt, so kommt dem Ausstattenden im übrigen die leichtere Haftung des Schenkers[20]) nicht zu statten, sondern er hat omnis culpa zu vertreten und unterliegt im Falle, daß er die Zuwendung der Ausstattung für einen bestimmten Zeitpunkt versprochen hat, allen Folgen eines etwaigen Verzugs.[21])

II. Ausstattungsberechtigt — „Berechtigung“ im Sinne eines unklagbaren Anspruchs — ist jedes ausstattungsbedürftige Kind seinen Eltern gegenüber, das uneheliche gegenüber seiner Mutter, das an Kindes Statt angenommene gegenüber seinem Adoptivparens. Sohn und Tochter sind an sich gleichberechtigt. Gleichgültig ist, ob das Kind minderjährig oder volljährig, verheiratet oder unverheiratet ist,[22]) ob es unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht. Der Ausstattungsanspruch besteht, anders

---

[18]) BGB. § 1624 Abs. 2.

[19]) BGB. §§ 523, 524.

[20]) BGB. § 521.

[21]) vgl. BGB. § 522; Opet S. 145; a. M. Spahn S. 72.

[22]) vgl. BGB. §§ 1477 Abs. 2, 1551 Abs. 1.

als der Unterhaltsanspruch,[23]) nur den Eltern, nicht auch anderen Verwandten gegenüber.

Wann das Kind ausstattungsbedürftig ist, ergibt sich aus der Zweckbestimmung des § 1624: es ist ausstattungsbedürftig, wenn es durch Heirat oder Begründung einer Lebensstellung sich wirtschaftlich selbständig machen oder wenn es seine bereits erlangte Selbständigkeit erhalten will, und wenn es in allen diesen Fällen überhaupt kein oder kein ausreichendes eigenes Vermögen besitzt.

Die Frage, ob der Ausstattungsanspruch mit einer einmal erfolgten Ausstattung erlischt, ist anders als bei der Aussteuer[24]) zu beantworten. Das Gesetz schweigt hier und bei der Unklagbarkeit des Ausstattungsanspruchs ist auch auf diesen Gesichtspunkt kein erhebliches Gewicht zu legen. Immerhin kann das Moment der sittlichen Verpflichtung sowohl für den Ausstattenden wie für den Ausgestatteten nicht ganz gleichgültig sein und aus diesem Grunde ist es nicht ganz müßig, der Beantwortung der aufgeworfenen Frage näher zu treten. Die verschiedenen Arten des Ausstattungszwecks zwingen dazu, die Frage zu verneinen. Eine Ausstattungsbedürftigkeit und damit ein Ausstattungsanspruch kann beliebig viele Male bei demselben Kinde entstehen; steht also der Ausstattungsbedürftigkeit die Leistungsfähigkeit der Eltern gegenüber, so können die Eltern demselben Kinde gegenüber mehrmals ausstattungspflichtig werden. Nehmen wir beispielsweise an, ein Vater gibt seinem Sohne als Ausstattung zum Zwecke der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung ein Erwerbsgeschäft, späterhin geht aber dieses Geschäft ohne

---

[23]) BGB. § 1601.

[24]) s. unten § 121C.

Verschulden des Sohnes rückwärts und dieser sieht sich dem Konkurs gegenüber; jetzt wird man, falls der Vater leistungsfähig ist, eine sittliche Verpflichtung für diesen anerkennen müssen, dem Sohne beizuspringen, mit anderen Worten ihm eine Ausstattung „zur Erhaltung der Lebensstellung“ zu geben. Nach einiger Zeit will der Sohn heiraten und bedarf dazu der üblichen Ausrüstung zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmter Wäsche. Ist er selbst außer Stande, sich diese zu verschaffen, so wird der wohlhabende Vater die sittliche Pflicht haben, diese Wäscheausrüstung dem Sohne als Ausstattung „mit Rücksicht auf die Verheiratung“ zu geben. Eine Ausstattungspflicht wird man also ganz allgemein entsprechend der Unterhaltsnatur der Ausstattung da anerkennen müssen, wo Ausstattungsbedürftigkeit mit Leistungsfähigkeit korrespondiert.

§ 5.

Anhang A.

Die Ausgleichung der Ausstattung und ihre Anrechnung auf den Pflichtteil.

I. 1. Unter Abkömmlingen, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, unterliegt die Ausstattung der Ausgleichungspflicht, d. h. die Ausstattungen der Abkömmlinge werden rechnerisch zum Nachlasse geschlagen, aus dem so erhaltenen Werte des Nachlasses werden die gesetzlichen Erbteile berechnet und dann wird dem Ausgleichungspflichtigen der Wert seiner Ausstattung von seinem Teile abgezogen.[1]) Nehmen wir folgendes Beispiel: Der Nachlaß beträgt 7500. Gesetzliche Erben sind die Söhne A, B und C des Erblassers.

[1]) BGB. §§ 2050 Abs. 1, 2055.

A hat eine Ausstattung von 1000, B eine solche von 500 C keine erhalten. Die Höhe des zu verteilenden Nachlasses berechnet sich also auf: 7500 + 1000 + 500 = 9000. Der Erbteil des A beträgt sonach $\frac{9000}{3}$ — 1000 = 2000; der des B $\frac{9000}{3}$ — 500 = 2500 und der des C $\frac{9000}{3}$ = 3000.

Von dieser Ausgleichungspflicht kann jedoch der Erblasser bei der Zuwendung der Ausstattung den Ausstattungsempfänger ganz oder teilweise entbinden.

2. Hat der Erblasser den Ausgestatteten auf den Pflichtteil gesetzt und sind mehrere Abkömmlinge vorhanden, so ist der Pflichtteil des Ausgestatteten zu berechnen nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.[2]) Mit anderen Worten: es ist der gesetzliche Erbteil in der unter 1 geschilderten Weise zu berechnen, die Hälfte davon ist der Pflichtteil. Hätte also in dem unter 1 genannten Beispiele der Erblasser seinen Sohn A letztwillig auf den Pflichtteil gesetzt, so betrüge dessen Pflichtteil 1000.

Bei der Pflichtteilsberechnung ist die Ausstattung stets in der eben geschilderten Weise zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht kann der Erblasser keine einen Abkömmling begünstigende abweichende Bestimmung treffen.[3])

Hier wie im Falle unter 1 besteht die Ausgleichungspflicht nur Abkömmlingen, nicht auch anderen gesetzlichen Erben oder Pflichtteilsberechtigten gegenüber.

II. 1. Hat der Erblasser seinem einzigen Kinde[4]) eine

[2]) BGB. § 2316 Abs. 1.

[3]) BGB. § 2316 Abs. 3.

[4]) Sind mehrere Abkömmlinge vorhanden, so ist in der unten unter 2 angegebenen Weise zu verfahren.

Ausstattung gegeben mit der Bestimmung, daß sie auf den Pflichtteil angerechnet werden solle, so ist der Pflichtteil des Kindes folgendermaßen zu berechnen:[5]) Der Wert der Ausstattung wird dem Nachlasse hinzugerechnet, von der so gewonnenen Summe die Hälfte des gesetzlichen Erbteils gebildet und von dem erhaltenen Ergebnisse der Wert der Zuwendung abgezogen.

Nehmen wir folgenden Fall: Nachlaß 7000. Der Erblasser hinterläßt eine Witwe und eine einzige Tochter. Letztere hat vom Erblasser eine Ausstattung von 1000 mit der Bestimmung erhalten, daß diese auf den Pflichtteil angerechnet werden solle. Als alleinige Erbin ist letztwillig die Witwe eingesetzt, während die Tochter auf den Pflichtteil verwiesen ist. Der Pflichtteil der letzteren berechnet sich also wie folgt: $\frac{(7000+1000)\ ^3/_4}{2} - 1000 = 2000.$

2. Hat schließlich ein mehrere Abkömmlinge hinterlassender Erblasser bei einer Ausstattung, die schon nach § 2050 in der oben unter I 1 geschilderten Weise zur Ausgleichung zu bringen ist, überdies bestimmt, daß sie auf den Pflichtteil anzurechnen sei, so ist nach § 2316 Abs. 4 dieser Pflichtteil so zu berechnen, daß die Ausstattung nur mit der Hälfte ihres Wertes zur Anrechnung kommt. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß zunächst der Pflichtteil nach § 2316 Abs. 2 in der oben unter I 2 erläuterten Weise zu berechnen und von der so erhaltenen Summe die Hälfte des Wertes der Ausstattung in Abzug zu bringen ist.

Hätte also in dem oben unter I 1 genannten Beispiele der Erblasser bei der Ausstattung des Sohnes A die Anrechnung dieser Ausstattung auf den Pflichtteil angeordnet und

---

[5]) BGB. § 2315.

diesen Sohn auf den Pflichtteil gesetzt, so würde dessen Pflichtteil in der Weise zu bilden sein, daß von dem unter I 2 berechneten Pflichtteile $\frac{1000}{2}$ abgezogen werden. Der Pflichtteil des A betrüge also in diesem Falle 500.[6])

§ 6.

Anhang B.

Die Ausstattung in den dem BGB. vorhergehenden Kodifikationen.

I. Das preußische Landrecht.

Nach dem preuß. LR. gilt als Ausstattung, was einem Kinde, Sohn oder Tochter, wenn es sich wirtschaftlich selbständig macht, insbesondere bei seiner Verheiratung, zum Anfang einer abgesonderten Wirtschaft, zur Errichtung eines Gewerbes oder Übernahme eines Amtes von den Eltern zugewendet wird.[1]) Und zwar hat der Sohn einen Ausstattungsanspruch, wenn er eine gesonderte Wirtschaft anfangen will; der Anspruch geht dann auf die Zuwendung der Einrichtung der gesonderten Wirtschaft und der zum Gewerbebetriebe unentbehrlichen Gerätschaften. Der Ausstattungsan-

---

[6]) Ebenso Cosack II S. 830 IV; Planck Anm. 5 zu § 2316 (V. S. 591ff.); a. M. Endemann III S. 595 Anm. 30, dagegen Planck Anm. 5b1 zu § 2316 (V S. 592). Eine sehr beachtenswerte abweichende, dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehende Meinung stellt Strohal S. 481ff. auf, dagegen Planck a. a. O. Auf die Streitfrage hier näher einzugehen, würde über den Rahmen unserer Abhandlung hinausgehen; es sei deshalb auf die angezogenen Literaturstellen, insbesondere auf Strohals eingehende Begründung seiner Meinung hingewiesen.

[1]) Preuß. LR. II 2 §§ 304, 305.

spruch der Tochter geht auf das, was zur Hochzeit und zur ersten Einrichtung des Hauswesens erforderlich ist.[2])

Abgesehen davon, daß das preuß. LR. keinen Unterschied macht zwischen Ausstattung und Aussteuer, sondern die letztere mit unter der Ausstattung begreift, ist im wesentlichen der Begriff der Ausstattung im preuß. LR. und BGB. gleich. Nur nennt als Ausstattungsfall das preuß. LR. nicht den, daß eine Zuwendung gemacht wird „zur Erhaltung der Wirtschaft oder Lebensstellung". Nach preuß. LR. ist also eine zu diesem Zwecke gemachte Zuwendung keine Ausstattung.[3])

Ebenso wie das BGB. erkennt das preuß. LR. nur eine sittliche Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung an. Auch hier kann der Ausstattungsberechtigte seinen Anspruch nicht im Prozeßwege geltend machen, aber er kann — und in dieser Hinsicht geht das preuß. LR. weiter als das BGB. — die Hülfe des Vormundschaftsgerichts anrufen. Dieses darf aber keinen Zwang ausüben, sondern hat nur eine vermittelnde Tätigkeit zu entfalten, insbesondere hat es, falls es die Ausstattungsbedürftigkeit des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Ausstattungspflichtigen feststellt, sich angelegen sein zu lassen, letzteren zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu bewegen.[4])

Verpflichtet zur Ausstattung ist nach preuß. LR. entsprechend dem BGB. in erster Linie der Vater, hilfsweise die Mutter.[5])

Hinsichtlich des Umfangs der Ausstattung stellt das preuß. LR. scheinbar keine Bestimmung auf, indem es die Größe der

---

[2]) Preuß. LR. II 2 §§ 232, 233.

[3]) Dernburg, preuß. Priv.R. S. 718 II 1.

[4]) Preuß. LR. II 2 §§ 238—241.

[5]) Preuß. LR. II 2 §§ 235, 236.

Ausstattung in das freie Ermessen des Ausstattenden stellt.[6]) Dadurch jedoch, daß es dem Kinde das Recht gibt, die Hilfe des Vormundschaftsgerichts anzurufen, das die Höhe der Ausstattung festzustellen hat, kommt das preuß. LR. praktisch ebenso wie das BGB. auf den Begriff der Angemessenheit der Ausstattung zu. Denn wenn einerseits das Vormundschaftsgericht nach preuß. LR. II 2 § 239 die Höhe der Ausstattung vom Standpunkte des Kindes aus feststellt, sich bei einer Herabsetzung dieser Höhe durch die Eltern nach preuß. LR. II 2 § 241 aber beruhigen muß, so kommen die wesentlichen für die Angemessenheit einer Ausstattung entscheidenden Gesichtspunkte zur Geltung.

Wie das BGB. läßt das preuß. LR. die Entnahme der Ausstattung aus dem Vermögen des Kindes zu, doch darf im Zweifel -- im Gegensatze zum BGB. — nicht angenommen werden, daß der Ausstattende die Ausstattung aus dem Vermögen des Kindes nimmt.[7])

Das preuß. LR. bestimmt, daß mit einer einmaligen Ausstattung der Anspruch des Kindes auf Ausstattung erlischt.[8]) Wie wir oben[9]) gesehen haben, gilt des Gleiche für das BGB. nicht.

Wie das BGB. kennt das preuß. LR. eine Verpflichtung des Erben zur Ausgleichung[10]) der Ausstattung und ihrer Anrechnung auf den Pflichtteil.[11])

Im preuß. LR. wird noch eine über die „Ausstattung" hinausgehende „Mitgabe", oder „Brautschatz" genannt, für die

[6]) Preuß. LR. II 2 § 237.

[7]) Preuß. LR. II 2 § 234; Dernburg, preuß. Priv.R. S. 157 II d.

[8]) Preuß. LR. II 2 § 242.

[9]) § 4 II.

[10]) Preuß. LR. II 2 § 303.

[11]) Preuß. LR. II 2 § 393.

die besonderen Bestimmungen preuß. LR. II 2 §§ 243—248 gelten. Nach dem Rechte des BGB. sind Mitgabe und Brautschatz Ausstattung.

II. Das sächsische Recht.

Das sächs. BGB. kennt eine Ausstattung im Sinne des BGB. nicht.[12]) Zwar nennt es in § 2354 als ausgleichungspflichtige Zuwendungen solche zur Gründung oder weiteren Einrichtung einer besonderen Haushaltung, zur Gründung oder Fortsetzung eines eigenen Gewerbes, zur Übernahme eines Amtes, zur Erwerbung eines Ranges oder Titels, zu Reisen zum Behufe der Ausbildung, alles Zuwendungen, die nach heutigem deutschen Rechte in der Regel als Ausstattung erscheinen werden; doch hat es für diese Zuwendungen keinen gemeinschaftlichen Begriff und Namen und nennt sie neben der „Ausstattung". Diese „Ausstattung" ist aber einmal die „Aussteuer" des heutigen Rechts[13]) und dann dasjenige, was Dritte der Ehefrau „als Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten" [14]) versprechen oder geben.[15]) Wird eine solche Zuwendung von Vater oder Mutter gemacht, so wird sie allerdings in der Regel als Ausstattung im heutigen Sinne aufzufassen sein. In allen anderen Fällen erscheint diese Ausstattung des § 1659 sächs. BGB. nach heutigem Rechte als Schenkung. Das sächsische Recht betrachtet jedoch auch diese Ausstattungen wie auch die anderen in § 2354 sächs. BGB. genannten Zuwendungen begrifflich nicht als Schenkung, wie aus § 2356 hervorgeht, wo die erwähnten Zuwendungen

[12]) vgl. sächs. BGB. §§ 1659 ff.

[13]) Sächs. BGB. § 1661 (vgl. unten § 14 II).

[14]) D. i. die römische dos.

[15]) Sächs. BGB. § 1659.

den Schenkungen gegenübergestellt sind. Durch diese Gegenüberstellung wird jenen Zuwendungen ein besonderer Charakter beigelegt, der dem der Ausstattung des BGB. gleicht, und man wird daraus ableiten können, daß das sächs. Recht eine sittliche Verpflichtung zu diesen Zuwendungen für Eltern und Voreltern[16]) ausspricht. Eine Ausnahme macht die „Ausstattung" des § 1661 sächs. BGB., zu der eine rechtliche Verpflichtung besteht.

III. Das französische Recht.[17])

Der C. c. kennt ebensowenig wie das BGB. und preuß. LR. eine rechtliche Pflicht der Eltern zur Ausstattung gemäß dem Grundsatze der Coutumes: ne dot qui ne veut.[18]) Die Eltern haben jedoch auch hier eine sittliche Verpflichtung ihre Kinder auszustatten.[19])

IV. Das oesterreichische Recht.

Das oesterr. BGB. gibt dem heiratenden Sohne einen Anspruch gegen die Eltern auf Ausstattung.[20])

Diese Ausstattung ist eine Zuwendung zur Erleichterung des Aufwandes, der mit dem Eintritte in die Ehe verbunden ist.[21])

Der Ausstattungsanspruch des Sohnes ist nach oesterreichischem Rechte — was besonderer Hervorhebung bedarf —

---

[16]) vgl. sächs. BGB. § 2354: „Eltern oder Voreltern", § 2356: „Abkömmlinge".

[17]) Was hier vom französischen Rechte gesagt wird, gilt in gleicher W eise vom badischen Rechte.

[18]) C. c. Art. 204.

[19]) Barazetti S. 231.

[20]) Oester. BGB. § 1231 Satz 2.

[21]) v. Stubenrauch S. 532 II.

rechtlicher Art. In dieser Hinsicht steht das oesterreichische Recht in Gegensatz zu den übrigen Kodifikationen und zum BGB.

Der Ausstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Sohn eigenes Vermögen zur Beschaffung der Ausstattung hat, wenn er sich ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern verheiratet und die Verweigerung der Einwilligung der Eltern begründet ist, und schließlich, wenn er bereits einmal eine Ausstattung erhalten hat.[22])

Die Ausstattung ist ähnlich wie im BGB. zur Ausgleichung („Anrechnung") zu bringen und auf den Pflichtteil anzurechnen („Einrechnung").[23])

B. Die Aussteuer.

§ 7.

Begriff der Aussteuer.

Die Aussteuer ist eine Zuwendung des Vaters oder der Mutter an die heiratende Tochter, die den wirtschaftlichen Zweck hat, der Tochter den Übertritt aus dem Hause der Eltern in das des Ehemanns, den Austritt aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Eltern zu erleichtern, und die aus Gegenständen besteht, die zur Einrichtung des Haushalts der Tochter dienen.[1])

Diese Definition erinnert sofort an die der Ausstattung als einer Zuwendung der Eltern an das Kind, die u. a. gemacht wird „mit Rücksicht auf seine Verheiratung" und „zur

---

[22]) Oester. BGB. § 1231 verb. mit §§ 1220, 1222, 1223.

[23]) Oester. BGB. §§ 788, 791.

[1]) BGB. § 1620.

Begründung der Wirtschaft". In der Tat liegt in der Aussteuer einer der Ausstattungszwecke und es stellt sich somit die Aussteuer dar als eine Unterart, ein besonderer Fall der Ausstattung.[2])

Ein besonderer Fall der Ausstattung ist die Aussteuer, denn ihr Begriff ist nach mehreren Richtungen hin viel enger begrenzt als der der Ausstattung:

1) aussteuerberechtigt ist nur die Tochter;
2) Aussteuergegenstände können nur solche sein, die zur Einrichtung des Haushalts dienen;
3) die Aussteuer wird nur gegeben der heiratenden Tochter, nicht auch im Falle anderer Selbständigmachung, auch nicht zur Erhaltung erlangter Selbständigkeit.

Die Aussteuer erscheint sonach als eine Ausstattung, die hinsichtlich des Zwecks, des Gegenstandes und der zuwendungsberechtigten Personen beschränkt ist.

In einem — und zwar sehr wesentlichen — Punkte weicht aber die rechtliche Natur der Aussteuer von der der Ausstattung ab: die Aussteuerverbindlichkeit ist im Gegensatze zur Ausstattungspflicht eine erzwingbare Rechtspflicht. Die Aussteuer ist nicht wie die Ausstattung abhängig von dem sittlichen Pflichtgefühle der Eltern, sondern kann, abgesehen von wenigen gesetzlich festgelegten Ausnahmen im Wege des Prozesses dem Verpflichteten gegenüber verfolgt werden.

Diese Bestimmung ist um so bedeutsamer, als der erste Entwurf zum BGB. die Aussteuer wie die Ausstattung auf die Grundlage einer nur sittlichen Verpflichtung gestellt hatte.

---

[2]) Ebenso Planck, Vorbemerkung zu § 1620 (IV S. 373); Franke in „Das Recht" 1901 S. 587. Abweichend: Opet S. 147 III.

Zwar wurde von den Motiven dieses Entwurfs die Bedeutung der Aussteuerpflicht als einer Rechtspflicht anerkannt insbesondere in der Richtung, daß dadurch die bestehende Aussteuersitte gestärkt, die Begründung neuer Hauswesen begünstigt und eine gleichmäßige Behandlung mehrerer Geschwister gesichert werde, dennoch schloß man sich dem Vorbilde des französischen und preußischen Rechts an und vermied es, die sittliche Pflicht zur Rechtspflicht zu erheben. Maßgebend war dafür namentlich die Rücksicht auf die Eltern, für die man bei Anerkennung einer rechtlichen Aussteuerflicht eine Vermögensschädigung befürchtete; außerdem verfolgte man dabei nach dem Vorgange der Motive zum hessischen Entwurfe pädagogische Zwecke: die Nichtanerkennung der Aussteuerpflicht als einer Rechtspflicht sollte „indirekt als Beförderungsmittel häuslicher Zucht und Ordnung wohltätig wirken", das Gefühl der Abhängigkeit der Kinder von den Eltern gestärkt werden. Dazu kam noch ein mehr äußerer Grund: man scheute die Schwierigkeit der Bestimmung des Umfangs der Aussteuer.[3])

Diese Gründe erscheinen jedoch bei näherer Prüfung nicht als durchschlagend. Einmal ist die Aussteuer allgemeine Sitte in Deutschland. Diese Sitte hätte sich gewiß nicht durchgesetzt oder sich doch nicht erhalten (abgesehen von den Ländern, wo eine rechtliche Aussteuerpflicht anerkannt war), wenn die Aussteuer als eine Schädigung der Eltern empfunden worden wäre, wenn sie ungünstige wirtschaftliche Folgen für diese gehabt hätte. Eine genügende Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Eltern bei Bemessung des Umfangs ihrer Aussteuerpflicht bietet den Eltern hinreichenden Schutz

[3]) vgl. Mot. S. 717, 718.

gegen eine wirtschaftliche Schädigung. Was ferner den pädagogischen Zweck der Gestaltung des ersten Entwurfs anlangt, so wäre es widersinnig, die Kinder, denen das Gesetz mit der Erlangung der Volljährigkeit die persönliche Unabhängigkeit verleiht, auf der anderen Seite wieder in eine persönliche Abhängigkeit von den Eltern versetzen zu wollen. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit aber haben die Motive doch wohl nicht befürworten wollen. Und was schließlich die Schwierigkeit der Bestimmung des Umfangs der Aussteuer anlangt, so ist diese Schwierigkeit, wie unten zu zeigen sein wird, bei näherer Betrachtung nicht erheblich.

Bei der Beratung des zweiten Entwurfs sind denn auch die Bedenken der Motive als nicht durchschlagend anerkannt worden. Es wurde ihnen entgegengehalten, daß die moderne Gesetzgebung die Tendenz habe, die Selbständigkeit der Kinder zu fördern, daß man infolgedessen die bestehende Aussteuersitte durch Anerkennung einer Rechtspflicht zur Aussteuer aufrechterhalten müsse, da nur durch eine solche Anerkennung das Fortbestehen dieser Sitte gesichert sei.[4]) Die Aussteuerpflicht ist demgemäß im BGB. zur Rechtspflicht erhoben worden, was zweifellos einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem ersten Entwurfe darstellt.

Was oben[5]) von der Ausstattung gesagt worden ist, daß sie ein Ausfluß der elterlichen Unterhaltspflicht sei, das gilt, da die Aussteuer nur ein besonderer Fall der Ausstattung ist, auch für die Aussteuer[6]) und das tritt nach außen umsomehr dadurch in die Erscheinung, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Aussteuer besteht.

---

[4]) vgl. Prot. S. 319, 320; Denkschrift S. 206.

[5]) § 2.

[6]) vgl. Knitschky S. 98 III a. E.

Wie der Unterhaltsanspruch, so ist auch der Aussteueranspruch ein höchstpersönlicher, d. h. er ist nur gegeben der Tochter gegen die Eltern. Der Aussteueranspruch gewinnt durch das enge verwandtschaftliche Verhältnis der berechtigten und verpflichteten Personen und durch seine ethische Grundlage ein so charakteristisches Gepräge, daß eine Übertragung der Aussteuerforderung undenkbar ist, ohne eine Änderung ihres Inhalts, ohne eine Preisgabe gerade ihrer charakteristischen Momente[7]). Die Folge der Unübertragbarkeit der Aussteuerforderung ist die Unmöglichkeit ihrer Pfändung[8]) und die Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen sie.[9])

Wie die Ausstattung im technischen Sinne nur von den Eltern, so kann auch die Aussteuer nur von ihnen gewährt werden. Eine Zuwendung anderer Verwandter oder dritter Personen an die Tochter ist, falls sie unentgeltlich erfolgt, nicht Aussteuer im technischen Sinne, sondern Schenkung, mag sie auch äußerlich ihrem Gegenstande nach als Aussteuer erscheinen.[10])

§ 8.

Gegenstände, Umfang und Form der Aussteuer.

Gegenstand der Aussteuer kann nur sein, was „zur Einrichtung des Haushalts“ der heiratenden Tochter dient, und damit wird der Umfang der Aussteuergegenstände gegenüber dem der Ausstattungsgegenstände sehr eng begrenzt.

---

[7]) Die Abtretung der Aussteuerforderung würde daher schon aus BGB. § 399 unzulässig sein; zum Überfluß bestimmt das BGB. § 1623 Satz 1 noch ausdrücklich.

[8]) BGB. § 1274 Abs. 2; ZPO. § 851 Abs. 1.

[9]) BGB. § 396 Satz 1.

[10]) Ebenso Spahn S. 71.

So beschränkt sich zunächst die Aussteuer auf bewegliche Sachen, während, wie wir oben gesehen haben, die Ausstattung auch in der Zuwendung unbeweglicher Sachen und Rechte bestehen kann. Unter den beweglichen Sachen aber können als Aussteuergegenstände nur in Betracht kommen solche, die zur erstmaligen Einrichtung des Haushalts der heiratenden Tochter dienen können. Diese Gegenstände sind natürlich sehr mannigfaltig. In erster Linie werden es sein Möbel und andere Haushaltungsgegenstände, aber auch die zum persönlichen Gebrauche der Tochter dienenden Sachen: Kleider, Wäsche, Schmuck u. dergl. Dagegen sind nicht Aussteuer der Tochter etwa zugewendete Gegenstände, die für einen Beruf oder ein Erwerbsgeschäft der heiratenden Tochter bestimmt sind, da sie nicht zur Einrichtung des „Haushalts" dienen.[1]) Eine solche Zuwendung würde vielmehr als Ausstattung anzusehen sein. Es ist Sitte, daß der heiratende Mann gewisse zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmte Gegenstände selbst in die Ehe einbringt, so namentlich seine Wäscheausrüstung. Auf diese Gegenstände wird man die Aussteuerpflicht der Eltern der Braut nicht zu erstrecken haben.[2])

Welcher Art die Aussteuergegenstände sein müssen, ist im konkreten Falle besonders zu beurteilen und richtet sich vornehmlich nach der Lebensstellung des Ehemannes der Tochter; so kann das, was für einen ländlichen Haushalt paßt, für einen städtischen ganz ungeeignet sein.[3]) Die Wahl der Aussteuergegenstände wird man dem Aussteuernden zusprechen müssen,

---

[1]) Planck Anm. 1 zu § 1620 (IV S. 374); Opet S. 152, 5; Fischer und Henle Anm. 3 zu § 1620 (S. 823).

[2]) vgl. Endemann II S. 854 Anm. 22.

[3]) Knitschky S. 94.

doch sind ihm durch den Zweck der Aussteuer bestimmte Grenzen vorgezeichnet, auch wird er Wünsche der Tochter, die sich aus deren Geschmacksrichtung ergeben, innerhalb vernünftiger Grenzen zu berücksichtigen haben.[4])

Die Eltern können die Aussteuer nach ihrer Wahl gewähren durch Zuwendung der Aussteuergegenstände selbst oder durch Zahlung einer entsprechenden Geldsumme[5]), denn für die Tochter ist es gleichgültig, ob sie die Gegenstände oder eine gleichwertige Geldsumme erhält.

Der Tochter kann man ein solches Wahlrecht nicht zusprechen, sie hat nur den Anspruch auf Zuwendung der Aussteuergegenstände selbst, denn für den Verpflichteten ist es nicht gleichgültig, ob er gezwungen wird, die Aussteuergegenstände oder einen entsprechenden Geldbetrag zu gewähren. Dennoch kann es vorkommen, daß sie die Aussteuer in Geld verlangen, die Aussteuergegenstände aber zurückweisen kann. Gehen wir von folgendem Beispiele aus: einer heiratenden Tochter verweigert der Aussteuerpflichtige unter dem Bestreiten seiner Verpflichtung die Aussteuer. Da die Zeit drängt, schafft jetzt der Ehemann der Tochter mit seinen Mitteln die Aussteuer an. Die Tochter aber erhebt Klage gegen den Aussteuerpflichtigen. Ihre Klagforderung auf Leistung der Aussteuergegenstände zu stellen, hat aber jetzt für sie keinen Sinn mehr, nachdem diese Gegenstände vom Manne bereits beschafft worden sind. Ist sie also berechtigt, auf die Zahlung einer entsprechenden Geldsumme zu klagen? Die Bejahung dieser Frage ermöglicht § 242 BGB.: die Erfüllung der Aussteuerverpflichtung durch

[4]) vgl. Rechtspr. d. OLG. 4 S. 105.

[5]) Knitschky S. 94; Planck Anm. 1 zu § 1620 (IV S. 374); Rechtspr. d. OLG. 3 S. 247; Spahn S. 69.

Übereignung der Aussteuergegenstände würde hier gegen Treu und Glauben verstoßen, es würde das fast auf eine Chikane hinauslaufen. Der Aussteuerberechtigte kann also in diesem Falle die Erfüllung der Aussteuerpflicht durch Geldleistung fordern. Darin liegt auch keine Benachteiligung für den Verpflichteten, da es, wie oben gesagt, für ihn gleichgültig sein muß, ob er die Aussteuergegenstände für eine gewisse Summe beschafft, oder diese Summe selbst der Tochter übergibt.[6])

[6]) David in „Das Recht" 1901 S. 534. Rechtspr. d. OLG. 4 S. 105. Nicht beipflichten können wir der Bemerkung in der letzteren Entscheidung, daß der Aussteuerpflichtige trotz Bestehens der Verpflichtung zur Geldleistung zu dieser nicht gezwungen werden könne, wenn er Fabrikant oder Händler von Möbel ist oder erklärt, er wolle die Ausstattung aus seiner Hauseinrichtung hergeben. In diesen Fällen würde allerdings die Zuwendung der Gegenstände in Natur dem Verpflichteten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit erleichtern. Ist er gezwungen in Geld zu leisten, so wird ihm die Erfüllung schwerer, aber der Erfolg davon ist in letzter Linie nur der, daß sich dadurch seine Leistungsfähigkeit vermindert, die Tochter sich also mit einer an Wert geringeren Aussteuer begnügen muß. Aber nach Lage der Sache wird in einem solchen Falle der Tochter eine Geldsumme von 2000 Mk. willkommener sein, als eine Haushaltseinrichtung im Werte von 3000 Mk., da sie mit der letzteren wegen der bereits erfolgten Beschaffung der Einrichtung nichts anfangen kann (ein etwaiger Verkauf erzielt erfahrungsgemäß bei weitem nicht einen dem vollen Werte entsprechenden Preis). Nach alledem bedeutet auch in diesen Fällen für den Verpflichteten der Zwang, in Geld zu leisten, keinen Nachteil, es muß deshalb auch hier an dem Grundsatze festgehalten werden, daß es wider Treu und Glauben verstößt, die Tochter zur Annahme einer Aussteuer zu zwingen, für die sie in der Art keine Verwendungsmöglichkeit hat. Man wird überdies den im Texte genannten Fall auch auf eine andere Grundlage stellen können, nämlich auf die des § 286 Abs. 2 BGB.: Die Tochter kann unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Alles, was der Tochter außer den zur Einrichtung des Haushalts, sei es an dergleichen Gegenständen oder Geld, gegeben wird, ist nicht Aussteuer, sondern wird in der Regel Ausstattung sein, und die Verbindung beider kommt im Leben oft genug vor. So ist namentlich das, was im landläufigen Sinne als Mitgift bezeichnet wird, d. h. eine außer der Aussteuer im technischen Sinne der heiratenden Tochter gezahlte Geldsumme, eine Ausstattung und zwar in der Regel eine solche „zur Erhaltung der Wirtschaft".

II. Der Aussteueranspruch geht nur auf Gewährung einer angemessenen Aussteuer.

Während bei der Ausstattung die Vermögensverhältnisse des Ausstattenden in erster Linie den Maßstab für die Angemessenheit der Ausstattung geben, kommen bei der Aussteuer die Vermögensverhältnisse des Zuwendenden in dieser Hinsicht nicht in Betracht. Das geht aus der Fassung des § 1620 hervor: Die Worte „soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist" können stilistisch nicht als nähere Erläuterung zu dem Worte „angemessen" angesehen werden. Das geht klar aus der Fortsetzung dieses Satzes „und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat" hervor. Denn diese zweite Satzhälfte kann keinesfalls einen Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit abgeben. Der ganze Nebensatz „soweit er . . . dazu imstande ist und nicht die Tochter . . . Vermögen hat" enthält vielmehr Voraussetzungen für die Aussteuerpflicht, und diese Voraussetzungen, die unten noch

Voraussetzung dafür wäre allerdings, daß sie sich ihrem Manne gegenüber verpflichtet hätte, diesem seine Aufwendung für die Beschaffung der Aussteuer zu erstatten.

eingehender zu besprechen sein werden, sind: Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Elternteils und Vermögenslosigkeit der Tochter.

Wie man aber den angezogenen Nebensatz nicht als nähere Erläuterung zu dem Worte „angemessen" ansehen kann, so ist es andererseits auch ausgeschlossen, in dem Worte „angemessen" selbst den Sinn zu suchen, daß es auch die Vermögensverhältnisse des Aussteuernden berücksichtige, denn das hätte die logisch wie praktisch unmögliche Folge, daß die Vermögensverhältnisse des Aussteuernden doppelt berücksichtigt würden, denn es würde dann § 1620 sagen: eine auch unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Aussteuerpflichtigen als angemessen festgestellte Aussteuer ist dieser zu gewähren verpflichtet, soweit er nach seinen Vermögensverhältnissen dazu im Stande ist! Der Sinn des § 1620 ist nach alledem der, daß der Vater oder die Mutter zur Gewährung einer angemessenen Aussteuer verpflichtet sind unter der Voraussetzung, daß sie leistungsfähig sind und die Tochter aussteuerbedürftig ist.

Wonach sich aber die Angemessenheit der Aussteuer bestimmt, sagt das Gesetz nicht,[7]) doch ergibt sich dieser Begriff ungezwungen aus dem Zwecke der Aussteuer: angemessen ist demnach eine Aussteuer, die dem Bedürfnisse der heiratenden Tochter entspricht. Dieses Bedürfnis wiederum wird bestimmt durch die Lebensstellung des Mannes der Tochter. Daraus ergibt sich die auch praktisch notwendige Folge, daß die Angemessenheit der Aussteuer verschieden sein wird bei einer Tochter, die einen Handwerker und einer die einen hohen Staatsbeamten

[7]) vgl. auch Prot. S. 322 XV.

heiratet, und es wird sich also unter Umständen selbst bei Schwestern die Angemessenheit der Aussteuer verschieden hoch bemessen.[8])

Daß eine Mitberücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Eltern bei der Feststellung der Angemessenheit der Aussteuer zu unannehmbaren Folgen führt, ergibt, ganz abgesehen von der bekämpften doppelten Berücksichtigung, die dadurch hervorgerufen wird, folgende praktische Erwägung: heiratet die Tochter unter dem Stande und den Vermögensverhältnissen ihrer Eltern, so würde eine Mitberücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Aussteuerpflichtigen, also eine Diagonale zwischen diesen und dem Bedürfnisse der Tochter, das Ergebnis haben, daß die Tochter eine Aussteuer fordern darf, die sich zwar unter den Vermögensverhältnissen des Aussteuerpflichtigen hält, aber über ihr Bedürfnis hinausgeht, also jedenfalls wertvoller und umfangreicher wäre, als sie sie bei der Lebensstellung ihres Mannes verwenden kann z. B. wegen ihrer beschränkten Wohnungsverhältnisse. Die Folge wäre, daß die Tochter einen Teil der als Aussteuer gegebenen Einrichtungsgegenstände versilbern oder einen Teil der in Geldform gewährten Aussteuer von vornherein nicht zur Einrichtung des Haushalts, in jedem Falle also den Überschuß zu Zwecken verwenden würde, die außerhalb des Aussteuerzwecks liegen. Eine solche Aussteuer kann man keinesfalls als „angemessen" bezeichnen, und es ergibt sich logisch ganz von selbst, nur das Bedürfnis der Tochter als Maßstab für die Angemessenheit der Aussteuer zu verwenden.[9])

[8]) vgl. Endemann II S. 846 Anm. 26.

[9]) a. M. Opet S. 152, 6; Fischer und Henle Note 3 zu § 1620 (S. 823); Knitschky S. 93, 94; Dernburg, Fam.R. S. 237 II; Planck Anm. 5 zu § 1620 (IV S. 374); Rechtspr. d. OLG. 3 S. 247.

Ob freilich der Aussteuerpflichtige imstande ist, eine sonach als angemessen festgestellte Aussteuer zu gewähren, ist eine andere Frage. Das hängt eben von seiner Leistungsfähigkeit ab, auf die unten noch zurückzukommen sein wird.

III. Die Erfüllung der Aussteuerverbindlichkeit ist an keine besondere Form gebunden, sondern folgt den allgemeinen Grundsätzen.

§ 9.

Voraussetzungen des Aussteueranspruchs.

Der Aussteueranspruch setzt voraus die Verheiratung der Tochter und Aussteuerbedürftigkeit auf der einen und Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite.

I. Der Aussteueranspruch entsteht erst mit der Verheiratung der Tochter, also mit dem Tage der standesamtlichen Eheschließung. Das geht aus den Worten des § 1620 „im Falle ihrer Verheiratung“ klar hervor.

Vor der Verheiratung hat die Tochter keinerlei Anspruch auf Gewährung der Aussteuer, weder einen bedingten noch einen befristeten. Sie hat jedoch auch da schon zwei Rechtsbehelfe: sie kann, falls die allgemeinen Voraussetzungen für eine Feststellungsklage gegeben sind,[1]) eine Feststellungsklage dahin erheben, daß der aussteuerpflichtige Elternteil

---

Opet S. 149 a. E.; Dernburg, Fam.R. S. 238, 2 und Planck Anm. 3 zu § 1620 (IV S. 374) sehen aber andererseits wie wir in den Worten „soweit er bei Berücksichtigung usw.“ eine Voraussetzung, gelangen also zu der im Texte bekämpften Doppelberücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Aussteuerpflichtigen.

[1]) ZPO. § 256. Diese Voraussetzungen werden z. B. gegeben sein, wenn der Aussteuerpflichtige seiner verlobten Tochter gegenüber seine Aussteuerpflicht bestreitet.

ihr im Falle ihrer Verheiratung mit einer bestimmten Person eine Aussteuer von einem bestimmten Umfange zu gewähren verpflichtet sei,[2]) und sie hat, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sich der Aussteuerpflichtige der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit entziehen werde, die Möglichkeit, auf künftige Leistung der Aussteuer zu klagen.[3]) Das sind aber die einzigen Handhaben, die sich der Tochter bieten, im übrigen kann sie selbst kurz vor der Eheschließung die Gewährung der Aussteuer nicht fordern.[4])

Das kann freilich unter Umständen zu einer Härte für die Tochter werden, denn die Möglichkeit, den Anspruch erst nach erfolgter Eheschließung geltend machen zu können, kann die Tochter leicht in eine schwierige Lage versetzen. Man bedenke den Fall, daß ein gegen den Verpflichteten angestrengter Prozeß mehrere Instanzen durchläuft und daß der Ehemann der Tochter nicht im Stande ist, selbst die Einrichtungsgegenstände zu beschaffen. Wegen des Fehlens der häuslichen Einrichtung wird in diesem Falle das eheliche Leben jedenfalls ausgeschlossen sein. Die darin liegende Härte wird auch dadurch nicht viel gemildert, daß die Tochter im Falle ihres Obsiegens den Verpflichteten wegen Schadensersatz in Anspruch nehmen kann,[5]) denn der Schaden wird zu einem wesentlichen Teile immateriell sein.

Diese unbillige Folge hat zu Angriffen auf die auf den Wortlaut des Gesetzes gestützte herrschende Meinung geführt. So wird geltend gemacht: da die Gewährung der Aussteuer

---

[2]) Entsch. d. RG. 49 S. 370.

[3]) ZPO. § 259; Entsch. d. RG. 58 S. 139.

[4]) Opet S. 149; Spahn S. 69; Planck Anm. 6 zu § 1620 (IV S. 375); Rechtspr. d. OLG. 7 S. 72, 1 S. 176; Entsch. d. RG. 49 S. 372.

[5]) BGB. § 286.

fast ausnahmslos die Eheschließung erst gestatte, so müsse der Anspruch auf Gewährung der Aussteuer bereits bei Abschluß der Verlobung oder mindestens von dem Augenblicke an als entstanden gelten, in welchem die Verheiratung als sicher und nahe bevorstehend anzusehen ist.[6]) Dem ist entgegenzuhalten, daß der Wortlaut des Gesetzes eine derartige Auslegung nicht zuläßt. Und dieser Wortlaut gibt auch den Willen des Gesetzgebers richtig wieder.[7]) Die Vorschläge, den Anspruch schon vor der Eheschließung der Tochter entstehen zu lassen, kommen also nur für eine Erörterung de lege ferenda in Betracht und auch dabei ist nur der Vorschlag brauchbar, den Anspruch mit dem Abschlusse der Verlobung der Tochter entstehen zu lassen, denn einen Augenblick, in welchem die Verheiratung als „gesichert" und nahe bevorstehend anzusehen ist, gibt es juristisch nicht, da das Verlöbnis nicht ermöglicht, die Eheschließung zu erzwingen.[8])

Eine andere der herrschenden Meinung widersprechende Ansicht[9]) legt die Worte „im Falle ihrer Verheiratung" dahin aus, daß ein solcher Fall vorliege, sowohl wenn sich die Verheiratung vollzogen habe als wenn sie sich vollziehen wolle. Ganz abgesehen davon, daß auch dieser Auslegung der Wille des Gesetzgebers entgegensteht, erscheint sie uns nach dem Sprachgebrauche gekünstelt und darum unannehmbar.

Ob freilich nicht eine andere den Vorschlägen Frankes und Türckes Rechnung tragende Behandlung der Frage der

---

[6]) Türcke in DJZ. 1901 S. 409 f.

[7]) vgl. Prot. S. 323 (XVI), S. 321: „Voraussetzung für die Aussteuerpflicht sei eine formgültige Ehe der Tochter." vgl. dazu David in „Das Recht" 1901 S. 533 f.

[8]) BGB. § 1297.

[9]) Franke in „Das Recht" 1901 S. 587.

Billigkeit mehr entspräche, ist Sache für sich. Die geltende Bestimmung ist offenbar geschaffen zum Schutze des Aussteuerpflichtigen, doch bedarf dieser eines solch starken Schutzes nicht. Denn wenn die Aussteuer schon in einem bestimmten Zeitpunkte vor der Eheschließung gefordert werden könnte, die Eheschließung dann aber unterbliebe, so stünde dem Aussteuernden das Recht der Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu.[10]) Und wenn dieser Anspruch vereitelt würde, wäre der Verpflichtete in den meisten Fällen durch die Bestimmung gedeckt, daß die Tochter nach einer einmaligen Aussteuer keine zweite fordern kann.[11]) Eine wirkliche Schädigung drohte dem Verpflichteten nur, wenn sein Rückforderungsanspruch vereitelt würde und die Tochter unverheiratet bliebe oder das Vermögen des Verpflichteten bei ihrer späteren Verheiratung geringer wäre als zur Zeit der Gewährung der Aussteuer, wenn der Verpflichtete jetzt also berechtigt wäre, eine geringere Aussteuer zu geben, als er bereits gegeben hat. Ob es aber zweckmäßig und billig ist, für diese nur als sehr selten denkbaren Fälle dem Verpflichteten einen Schutz zu gewähren, der in seiner Hand leicht zu einer unangreifbaren Chikane wird, muß zweifelhaft erscheinen. Es könnten demnach, um de lege ferenda zu sprechen, einer etwaigen Bestimmung, daß der Aussteueranspruch mit dem Aufgebote der Tochter, als dem Zeitpunkte, in welchem die Vollziehung der Eheschließung am wahrscheinlichsten geworden ist, zur Entstehung komme, keine wesentlichen Bedenken entgegenstehen.

Immerhin ist andrerseits die Unbilligkeit der geltenden Bestimmung nicht ganz so groß, als sie auf den ersten Blick

[10]) BGB. § 812 Abs. 1 Satz 2.

[11]) BGB. § 1622.

erscheint. Praktisch wird es in der größten Zahl der Fälle so sein, daß der Verpflichtete nicht erst nach der Eheschließung der Tochter sondern schon vorher dieser gegenüber seine Aussteuerpflicht bestreitet. Und in diesen Fällen wird die Tochter zu den Rechtsbehelfen der §§ 256 und 259 CPO. ihre Zuflucht nehmen können, von denen namentlich der letztere ihr einen starken Schutz gewährt.

II. Die Tochter hat den Anspruch auf Aussteuer nur, wenn sie aussteuerbedürftig ist, und das ist der Fall, wenn sie „nicht ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat".[12])

Die Tochter ist also nicht aussteuerberechtigt, wenn sie die Aussteuer, d. h. eine angemessene Aussteuer, aus eigenem Vermögen beschaffen kann. Dagegen wird ihr Anspruch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß sie vor der Eheschließung imstande gewesen wäre, sich die Aussteuer durch eigene standesgemäße Arbeit zu verschaffen.[13]) Maßgebend ist der Zeitpunkt der Eheschließung: hat sie zu diesem Zeitpunkte eigenes ausreichendes Vermögen, dann hat sie keinen Aussteueranspruch und umgekehrt.

Wenn die Tochter zwar eigenes Vermögen hat, dieses zur Beschaffung einer angemessenen Aussteuer jedoch nicht hinreicht, dann hat sie hinsichtlich des fehlenden Teiles einen Anspruch an den aussteuerpflichtigen Elternteil, da ihr Anspruch nur gänzlich ausgeschlossen ist, wenn sie „ausreichendes" Vermögen besitzt.[14])

Ganz außer Betracht zu bleiben hat bei der Feststellung der Aussteuerbedürftigkeit der Tochter die Vermögenslage

---

[12]) BGB. § 1620.

[13]) vgl. Opet S. 150.

[14]) Ebenso Opet S. 150; Süßheim in Arch. f. ziv. Pr. 89 S. 390.

ihres Mannes.[15]) Mag dieser auch noch so sehr im Stande sein, die Aussteuer seiner Frau selbst zu beschaffen, die Eltern sind aussteuerpflichtig, wenn eben ihre Tochter keine ausreichenden eigenen Mittel zur Beschaffung der Aussteuer hat.

III. Die Tochter kann die Aussteuer nur fordern, soweit der Verpflichtete leistungsfähig ist, d. h. „soweit dieser bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts dazu imstande ist".[16]) Nur der Leistungsfähige ist also aussteuerpflichtig.

A. Leistungsfähig ist der in Anspruch genommene Elternteil dann, wenn er die in der oben[17]) angegebenen Weise als angemessen festgestellte Aussteuer seiner Tochter gewähren kann, ohne dadurch seinen standesgemäßen Unterhalt zu gefährden. Das Gesetz hebt ausdrücklich hervor, daß bei der Bemessung des standesgemäßen Unterhalts des betreffenden Elternteils vor allem zu berücksichtigen sind seine sonstigen Verpflichtungen. Als solche Verpflichtungen werden z. B. zu berücksichtigen sein Unterhaltsverpflichtungen, aber auch in Aussicht stehende künftige Verpflichtungen zur Gewährung von Ausstattungen oder weiteren Aussteuern, sodaß beispielsweise die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten geringer ist, wenn er außer der heiratenden Tochter noch weitere Töchter hat, selbst wenn deren Verheiratung zur Zeit noch ausgeschlossen ist.[18]) Außer solchen Verpflichtungen ist in Be-

[15]) vgl. Knitschky S. 94.

[16]) BGB. § 1620 Abs. 1 Satz 1. Die Umgrenzung der Leistungsfähigkeit ist hier dieselbe wie bei der Unterhaltspflicht (§ 1603). Es ergibt sich also auch insoweit ein Zusammenhang zwischen Unterhalt und Aussteuer.

[17]) § 8 II.

[18]) Planck Anm. 2 zu § 1603 (IV S. 358) [vgl. Anm. 3 zu § 1620 (IV S. 374)] will nur die bereits fälligen oder mit Sicherheit fällig

tracht zu ziehen die eigentliche Vermögenslage des Verpflichteten und zwar nicht nur sein reines Einkommen, sondern auch der Stamm seines Vermögens, ferner seine Erwerbsfähigkeit innerhalb der Grenzen eines standesgemäßen Erwerbs.[19]) Bei alledem ist nicht nur die gegenwärtige, sondern auch soweit für die Zukunft mit einiger Sicherheit Schlüsse gezogen werden können, die künftige Vermögenslage zu berücksichtigen, z. B. die bei einer gewissen Altersgrenze eintretende Erwerbsunfähigkeit.

Besondere Bestimmungen für die Feststellung der Leistungsfähigkeit gibt das Gesetz hinsichtlich des Güterstandes, in dem der Aussteuerpflichtige lebt[20]):

1. Beim gesetzlichen Güterstande sind für die Leistungsfähigkeit des Vaters die Nutzungen, die er aus dem eingebrachten Gute seiner Frau zieht, zu berücksichtigen wie sein übriges Einkommen. Ist die Mutter aussteuerpflichtig, so bleibt die Verwaltung und Nutznießung ihres Mannes an ihrem eingebrachten Gute unberücksichtigt.[21]) Es wird also

---

werdenden und nur die bestehenden klagbaren Verpflichtungen berücksichtigt wissen. Doch ist diese Auslegung u. E. zu eng. Jedenfalls führt diese Auslegung zur Härte in dem Falle, daß mehrere unverheiratete Töchter vorhanden sind. Wenn die allerdings von dem Umstande der Verheiratung der anderen Töchter abhängenden aber doch annehmbarerweise künftig entstehenden Aussteueransprüche bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt werden, wird jedesmal die später heiratende Tochter gegenüber der früher heiratenden benachteiligt. — Knitschky S. 93, 94 berücksichtigt künftige Aussteueransprüche bei der von der obigen Darstellung (§ 8 II) abweichenden Feststellung der Angemessenheit der Aussteuer.

[19]) Planck Anm. 1 zu § 1603 (IV S. 357).

[20]) BGB. § 1620 Abs. 2 verb. m. § 1604.

[21]) BGB. § 1620 Abs. 2 verb. m. § 1604 Abs. 1.

zugunsten der Tochter das eingebrachte Gut der Mutter so angesehen wie ihr Vorbehaltsgut, es werden bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit der Mutter neben ihrem Vorbehaltsgute sowohl der Stamm wie die Nutzungen ihres eingebrachten Gutes zu Grunde gelegt. Das Aussteuerrecht der Tochter der Mutter gegenüber geht also dem Rechte des Vaters hinsichtlich der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes der Mutter vor und der Vater muß es geschehen lassen, daß gegebenenfalls die Nutzungen und der Stamm des Einbringens der Mutter zur Erfüllung ihrer Aussteuerpflicht verwendet werden.[22])

2. Bei der Gütertrennung kommt nur das eigene Vermögen eines Ehegatten für seine Leistungsfähigkeit in Betracht. Zu berücksichtigen ist dabei unter dem Gesichtspunkte der Verpflichtungen, daß die Frau dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten hat.[23])

3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sind zunächst das vorhandene Vorbehalts- und Sondergut[24]) des Verpflichteten zu Grunde zu legen. Weiter aber kommt das Gesamtgut in Betracht und zwar ist dieses nach der wichtigen Bestimmung von § 1604 Abs. 2 derart in Ansatz zu bringen, als wenn es dem Verpflichteten allein gehörte, und das selbst dann, wenn der Verpflichtete garnichts zum Gesamtgute eingebracht hat. Das Gesagte gilt sowohl für den Fall, daß der Aussteuerpflichtige ein gemeinschaftliches, wie auch für den, daß er ein nicht gemeinschaftliches Kind aussteuert.

---

[22]) Planck Anm. 2 zu § 1604 (IV S. 359).

[23]) BGB. § 1427; Planck Anm. 1 zu § 1604 (IV S. 359).

[24]) BGB. §§ 1440, 1439.

4. Was unter 3 gesagt worden ist, greift entsprechend bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft Platz. An die Stelle des Sonderguts der allgemeinen Gütergemeinschaft tritt hier das eingebrachte Gut der Ehegatten; Vorbehaltsgut kommt nur bei der Mutter in Betracht.[25])

B. Zu beachten ist bei alledem, daß als Zeitpunkt für die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Aussteuerpflichtigen wie bei der Feststellung der Aussteuerbedürftigkeit der Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung, also der der Eheschließung der Tochter maßgebend ist. Ist also zu diesem Zeitpunkte keine Leistungsfähigkeit vorhanden, dann besteht auch keine Aussteuerverbindlichkeit. Diese lebt auch hinterher nicht dadurch auf, daß später Leistungsfähigkeit durch Besserung der Vermögenslage entsteht.[26]) Der Grundsatz, daß für die Leistungsfähigkeit der Zeitpunkt der Entstehung der Aussteuerverbindlichkeit entscheidend ist, kann dazu führen, daß eine später heiratende Tochter gegenüber ihrer früher heiratenden Schwester in Nachteil kommt, wenn sich inzwischen die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten gemindert hat.

C. Wird nach den vorstehenden Grundsätzen die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bestimmt, so kann das Ergebnis dreifach sein:

a. Der Verpflichtete ist fähig, die von ihm geschuldete angemessene Aussteuer zu gewähren;

b. er ist zur Gewährung dieser Aussteuer ganz außer Stande;

---

[25]) BGB. §§ 1520—1524, 1526 Abs. 2.

[26]) vgl. Planck Anm. 5 zu § 1603 (IV S. 358). Das Analoge hat zu gelten bei teilweiser Leistungsunfähigkeit.

c. seine Leistungsfähigkeit erstreckt sich nur auf einen mehr oder minder großen Bruchteil der Aussteuer.

Die beiden ersten Fälle bedürfen keiner weiteren Erörterung: im ersten Falle ist der betreffende Elternteil verpflichtet, die angemessene Aussteuer voll zu gewähren; im zweiten Falle hat die Tochter keinerlei Anspruch an ihn.

Schwierigkeiten bereitet der dritte Fall. Nehmen wir folgendes Beispiel: die Angemessenheit der Aussteuer einer Tochter wird zu einem Werte von 10 000 Mk. festgestellt, die Leistungsfähigkeit des Vaters jedoch nur in Höhe von 5000 Mk., die Mutter ist leistungsunfähig. In welcher Weise ist nun die Aussteuer zu gewähren? Ist der Vater berechtigt, seine Verpflichtung dadurch zu erfüllen, daß er seiner Tochter eine vollständige Haushaltseinrichtung im Werte von 5000 Mk. beschafft? Mit anderen Worten: muß sich die Tochter mit einer Aussteuer zufrieden geben, die nur halb so wertvoll ist, als ihrem Bedürfnisse, der Lebensstellung ihres Mannes entspricht? Man wird diese Frage zu verneinen haben. Wie schon bei der Feststellung des Begriffes der Angemessenheit der Aussteuer ausgeführt worden ist, ist bei der rechtlichen Beurteilung der Aussteuer ein Hauptgewicht zu legen auf ihren wirtschaftlichen Zweck. Wird aber dieser Zweck erfüllt, wenn die Tochter statt der ihrem Bedürfnisse entsprechenden Aussteuer im Werte von 10 000 Mk. eine solche von nur halbem Werte, wenn sie statt einer feinbürgerlichen eine kleinbürgerliche Haushaltseinrichtung anzunehmen gezwungen wäre? Gewiß nicht! Die Tochter, für die nur eine feinbürgerliche Aussteuer angemessen ist, kann eine kleinbürgerliche garnicht verwenden, sie müßte sie (natürlich mit Verlust) versilbern, um überhaupt einen Vorteil von ihr zu haben; der Aussteuerzweck ginge also vollständig fehl. Dieses

Ergebnis zwingt zu der Aufstellung der Regel: teilweise Leistungsunfähigkeit des in Anspruch Genommenen darf die Angemessenheit der Aussteuer nur quantitativ, nicht qualitativ beschränken. Eine genügende gesetzliche Handhabe zur Verfechtung dieses Grundsatzes bietet § 242 BGB. Und praktisch läßt sich die aufgestellte Regel einfach genug durchführen. In dem gewählten Beispiel wird der Vater seine Aussteuerpflicht in der Weise erfüllen müssen, daß er seiner Tochter nur einen Teil der für sie angemessenen Aussteuer beschafft, daß er die Einrichtung nur eines Teiles des Haushalts seiner Tochter übernimmt und die Einrichtung des andern Teils seinem Schwiegersohne überläßt.[27]) Diese Regelung ist auch für den Verpflichteten durchaus nicht unbillig, da es für ihn gleichgültig sein kann, ob er unter Aufwendung derselben Summe eine einfachere vollständige oder wertvollere teilweise Haushaltseinrichtung beschafft, während, wie gezeigt worden ist, die Tochter ein sehr gewichtiges Interesse an diesem Unterschiede hat.

D. Im Prozesse trifft hinsichtlich der Leistungsfähigkeit billigerweise[28]) den Aussteuerpflichtigen selbst die Beweislast: er hat zu beweisen, daß er leistungsunfähig sei.[29])

[27]) Natürlich bleibt ihm auch immer der einfachere Weg der Geldzahlung.

[28]) Da der Beweis des Umfangs fremden Vermögens meist außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich ist.

[29]) Ebenso Opet S. 150, 151; Dernburg, Fam. R. S. 238, 2; a. M. Planck Anm. 3 a. E. zu § 1620 (IV S. 374) [vgl. dagegen Anm. 3 zu § 1603 (IV S. 358)].

§ 10.

Aussteuerpflichtige und -berechtigte Personen.

I. A. Einer ehelichen Tochter gegenüber sind deren leibliche Eltern und zwar in erster Linie der Vater aussteuerpflichtig.[1]) An die Stelle des Vaters tritt hilfsweise die Mutter in drei Fällen:

1. Wenn der Vater leistungsunfähig ist, ist die Mutter verpflichtet, die Aussteuer zu gewähren.[2]) Was von der vollständigen Leistungsunfähigkeit gilt, gilt entsprechend von der teilweisen. Bei letzterer haftet die Mutter für den vom Vater nicht zu erlangenden Teil. Praktisch wird die Haftung der Mutter namentlich werden beim gesetzlichen Güterstande, bei der Gütertrennung und bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, während sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft hinsichtlich des Gesamtgutes die Leistungsunfähigkeit des Vaters mit der der Mutter deckt, und nur ein großes Vorbehalts- oder Sondergut eine Aussteuerverpflichtung der Mutter begründen kann.[3])

2. Die Mutter haftet für die Aussteuer, wenn der Vater gestorben ist.[4]) Ist der Vater jedoch erst nach Entstehung des Anspruchs gestorben,[5]) und erbt die Mutter den ganzen Nachlaß oder einen Teil, dann ist ihre Haftung bei unbeschränkter Erbenhaftung nicht die Hilfshaftung der Mutter

---

[1]) BGB. § 1620 Abs. 1 Satz 1. Gleichgültig ist, ob die Ehe der Eltern noch besteht oder nicht, gleichgültig auch, wer die elterliche Gewalt hat; vgl. Planck Anm. 3 zu § 1620 (IV S. 374).

[2]) BGB. § 1620 Abs. 1 Satz 2.

[3]) vgl. Knitschky S. 92, 93.

[4]) BGB. § 1620 Abs. 1 Satz 2.

[5]) vgl. unten § 12 III.

sondern prinzipale Erbenhaftung. Ihre hilfsweise Haftung tritt dann nur ein, wenn sie und ihre etwaigen Miterben beschränkt haften und der Nachlaß zur Aussteuergewährung nicht ausreicht. Ist sie selbst nicht Erbin, dann kann sie nur hilfsweise in Anspruch genommen werden und zwar dann, wenn die unbeschränkt haftenden Erben leistungsunfähig sind oder bei beschränkter Haftung der Nachlaß nicht ausreicht. Die Mutter kann also kraft der Bestimmung von § 1620 Abs. 1 Satz 2 oder kraft Erbrechts oder schließlich auch aus beiden Gründen gleichzeitig für die Aussteuer haftbar werden.

3. Die Aussteuerpflicht trifft die Mutter, wenn die Geltendmachung des Aussteueranspruchs gegen den Vater im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.[6]) Das ist z. B. der Fall, wenn sich der Vater im Auslande aufhält und im Inlande kein Vermögen hat.

Wie bereits oben[7]) gesagt worden ist, entsteht überhaupt keine Aussteuerverpflichtung im Falle der Leistungsunfähigkeit und lebt auch die Aussteuerverpflichtung hinterher durch Besserung der Vermögenslage nicht auf. Das hat zur Folge, daß die Mutter, die in dem unter 1 genannten Falle der Tochter eine Aussteuer verschafft hat, keinen Ersatzanspruch gegen den Vater hat, falls dieser späterhin ein Vermögen erwirbt, das, wenn er es früher gehabt hätte, die Aussteuerverpflichtung für ihn begründet hätte.[8]) Anders ist es jedoch in dem unter 3 besprochenen Falle. Hier ist der Vater leistungsfähig. Doch ist die Geltendmachung des sonach tatsächlich gegen ihn bestehenden Aussteueranspruchs aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen oder erschwert. Aus

[6]) BGB. § 1620 Abs. 2 verb. mit § 1607 Abs. 2.

[7]) § 9 III.

[8]) vgl. Planck Anm. 5 zu § 1603 (IV S. 358).

Zweckmäßigkeitsgründen legt deshalb das Gesetz der Mutter die Aussteuerverpflichtung auf. Die logische Folge ist, daß der Mutter, die in diesem Falle die Aussteuer beschafft hat, gegen den Vater ein Ersatzanspruch zuzubilligen ist, was das Gesetz dadurch anerkennt, daß es den Anspruch der Tochter gegen den Vater mit der Aussteuergewährung durch die Mutter auf diese übergehen läßt.[9]) Doch bestimmt das Gesetz, daß dieser Übergang von der Mutter nicht zum Nachteile der von ihr ausgesteuerten Tochter geltend gemacht werden kann, z. B. nicht, wenn durch diese Geltendmachung andere Ansprüche dieser Tochter gegen den Vater beeinträchtigt werden.

B. Einer unehelichen Tochter gegenüber ist die Mutter aussteuerpflichtig.[10]) Wird eine uneheliche Tochter durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimiert, so haftet in erster Linie der Vater für die Aussteuer.[11])

C. Einer an Kindes Statt angenommenen Tochter gegenüber sind in erster Linie die Adoptiveltern[12]) aussteuerpflichtig. Entsprechend der Bestimmung des Gesetzes hinsichtlich des Unterhalts[13]) werden aber hilfsweise auch die leiblichen Eltern für die Aussteuer haftbar zu machen sein.[14])

D. Andere als die hier genannten Personen sind nicht aussteuerpflichtig, insbesondere nicht die Großeltern oder entfernteren Voreltern.

II. Berechtigt, eine Aussteuer zu fordern, ist — und das ist ein Hauptmerkmal der Aussteuer — nur die Tochter, nicht

---

[9]) BGB. § 1607 Abs. 2 Satz 2.

[10]) BGB. § 1705 verb. mit § 1620.

[11]) BGB. §§ 1719, 1736 verb. mit § 1620.

[12]) BGB. § 1757.

[13]) BGB. § 1766.

[14]) vgl. Planck Anm. 3 zu § 1620 (IV S. 374).

auch der Sohn. Dieses Recht hat, ihre Bedürftigkeit vorausgesetzt, jede heiratende Tochter, gleichgültig, ob sie volljährig ist oder nicht.[15])

§ 11.

Gründe, die zur Verweigerung der Aussteuer berechtigen.

In zwei Fällen kann, auch wenn alle Voraussetzungen für das Bestehen der Aussteuerverbindlichkeit und des Aussteueranspruchs gegeben sind, die Aussteuer verweigert werden:

I. Der an sich Aussteuerpflichtige kann die Erfüllung seiner Verbindlichkeit verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das BGB. knüpft die Eingehung der Ehe eines Kindes bis zu seinem vollendeten 21. Lebensjahre an die elterliche und zwar in erster Linie väterliche Einwilligung,[1]) von dem gesunden Gesichtspunkte ausgehend, daß dieses Erfordernis im Interesse des Kindes selbst liegt angesichts seiner mangelnden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis. Eine Ausnahme läßt das Gesetz jedoch zu, indem es in § 1308 bestimmt, daß die einem volljährigen Kinde verweigerte elterliche Einwilligung auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Diese Bestimmung hat den ziemlich seltenen Fall im Auge, daß ein Kind, das ja an sich erst mit Voll-

[15]) Im letzteren Falle ist ihr jedoch zum Zwecke der Geltendmachung ihres Anspruchs ein Pfleger zu bestellen (BGB. §§ 181, 1909), falls nicht ihr Ehemann in seinem Namen den Anspruch verfolgt (vgl. unten § 12 I B b. 3).

[1]) BGB. § 1305.

endung des 21. Lebensjahres volljährig wird,[2]) nach Vollendung des 18. Lebensjahres für volljährig erklärt worden ist.[3]) Ein solches für volljährig erklärtes Kind hat zwar im allgemeinen die rechtliche Stellung eines Volljährigen,[4]) bedarf aber wie der Minderjährige nach § 1305 noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eheschließung der elterlichen Einwilligung. Wird einem für volljährig erklärten, jedoch unter 21 Jahre alten Kinde — es kommen also nur in Betracht das vollendete 18. bis vollendete 21. Lebensjahr — die elterliche Einwilligung zur Eheschließung verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Bei einem minderjährigen Kinde ist ein derartiger Ersatz der elterlichen Einwilligung ausgeschlossen.

Verheiratet sich nun eine Tochter ohne die erforderliche elterliche oder die sie ersetzende vormundschaftsgerichtliche Einwilligung,[5]) wobei es ganz gleichgültig ist, ob die elterliche Einwilligung mit oder ohne Grund verweigert worden ist, so hat das zur Folge, daß der an sich Aussteuerpflichtige die Aussteuer verweigern kann.[6]) Dieses Recht gibt dem Verpflichteten eine nicht unbedeutende Handhabe, einen Druck auf die Tochter dahin auszuüben, daß sie sich nicht ohne die elterliche Einwilligung verheirate.

Dieser letztere Umstand ist es, der den Gesetzgeber veranlaßt hat, dem Verpflichteten das Recht der Aussteuerverweigerung nicht ganz allgemein zu geben, wenn sich die Tochter ohne elterliche Einwilligung verheiratet, sondern nur,

---

[2]) BGB. § 2.

[3]) BGB. § 3.

[4]) BGB. § 3 Abs. 2.

[5]) Die Ehe ist an sich gültig, aber anfechtbar (BGB. § 1331).

[6]) BGB. § 1621 Abs. 1.

wenn sie sich ohne die erforderliche Einwilligung verheiratet. Denn wenn das Gesetz einerseits die Tochter, die das 21. Lebensjahr erreicht hat, von dem Erfordernisse der elterlichen Einwilligung zu ihrer Eheschließung befreit, andrerseits aber den Eltern das Recht gäbe, ihr die Aussteuer zu verweigern, wenn sie sich ohne diese Einwilligung verheiratet, dann würde das Gesetz den Eltern eine Handhabe bieten, die freie Stellung, die es dem 21 Jahre alt gewordenen Kinde gibt, oft genug illusorisch zu machen, da praktisch der Mangel einer Aussteuer in zahlreichen Fällen für das Mädchen ein Hindernis für ihre Verheiratung bildet. Eine solche mögliche Umgehung der Bestimmung des Gesetzes verhindert dieses selbst dadurch, daß es die Eltern zwingt, die Tochter, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, auch dann auszusteuern, wenn sie sich gegen ihren Willen verheiratet.[7])

Diese im Interesse der Tochter geschaffene Bestimmung kann allerdings leicht zur Härte für den Aussteuerpflichtigen werden. Man denke nur an den Fall, daß die Tochter trotz Abmahnens einen notorischen Verschwender heiratet. Der Aussteuerpflichtige hat selbst in einem solchen Falle kein Recht, die Aussteuer zu verweigern, selbst wenn vorauszusehen ist, daß die Aussteuer bald der Verschwendungssucht des Schwiegersohnes zum Opfer gefallen sein wird. Die für den Verpflichteten darin liegende Härte zu mildern, findet sich im Gesetze keine Möglichkeit.

Ist die Mutter aussteuerpflichtig, so kann sie die Aussteuer verweigern, wenn der nach § 1305 dazu berechtigte Vater die Einwilligung zur Eingehung der Ehe seiner Tochter nicht gegeben hat. Dagegen hat sie dieses Verweigerungs-

---

[7]) vgl. Prot. S. 321.

recht nicht, wenn der Vater die Einwilligung gegeben hat, sie selbst aber nicht mit der Eheschließung der Tochter einverstanden ist, da, von den in § 1305 genannten Ausnahmen abgesehen, die Einwilligung des Vaters allein maßgebend ist. Ist umgekehrt der Vater aussteuerpflichtig und steht der Mutter das Recht, der Tochter die Einwilligung zur Eheschließung zu geben oder zu versagen, zu, weil der Vater die Nichtigkeit seiner Ehe gekannt hat oder weil er dauernd außer Stande ist, sich über seine Einwilligung zu erklären, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist,[8]) so kann auch der Vater oder dessen gesetzlicher Vertreter[9]) die Aussteuer verweigern, wenn die Mutter die Einwilligung zur Eheschließung versagt hat, und er darf sie nicht verweigern, wenn die Mutter der Eheschließung zugestimmt hat. Mit anderen Worten: der aussteuerpflichtige Elternteil darf sich zur Verweigerung der Aussteuer nur auf den Mangel der Zustimmung desjenigen Elternteils berufen, dessen Zustimmung das Gesetz erfordert.[10])

Wenn die Einwilligung zur Eheschließung versagt und die Aussteuer daraufhin verweigert worden ist, fällt dann, wenn die Einwilligung nach der Eheschließung noch erteilt wird, das Aussteuerverweigerungsrecht weg oder kann der Verpflichtete auch dann noch die Aussteuer verweigern? Das Aussteuerverweigerungsrecht tritt zu Tage in der Form der Einrede, d. h. der in Anspruch Genommene verweigert die Leistung nicht mit der Begründung, daß seine Verpflichtung erloschen oder überhaupt nicht zur Entstehung gekommen sei, sondern daß er ein Recht habe, die ihm an sich tatsächlich

[8]) BGB. § 1305 Abs. 1 verb. mit §§ 1701, 1699 Abs. 1, 1305 Abs. 2.

[9]) Vormund oder Pfleger.

[10]) vgl. Prot. S. 321.

obliegende Verpflichtung nicht zu erfüllen. Die Einrede ist dauernd, wenn das Recht, auf dem sie fußt, dauernd ist, sie ist nur aufschiebend, wenn das Recht, auf das sie sich stützt, hinsichtlich seiner Dauer nicht unbegrenzt ist. So ist z. B. dauernd die Einrede der Verjährung, nur aufschiebend die der Stundung. In unserem Falle kann die Verweigerung der Einwilligung zur Eheschließung dauernd sein, kann aber auch durch spätere Erteilung der Einwilligung aufgehoben werden, die Einrede kann also dauernd oder aufschiebend sein. Findet sich also späterhin der Einwilligungsberechtigte mit der vollendeten Tatsache soweit ab, daß er noch nachträglich seine Zustimmung zur Eheschließung seiner Tochter gibt, so wird dem bisher bestehenden Aussteuerverweigerungsrecht aller Boden entzogen, die Einrede entfällt demnach. Die oben gestellte Frage wird daher dahin zu beantworten sein, daß, wenn die ursprünglich versagte Einwilligung zur Eheschließung späterhin noch gegeben wird, die Tochter dann noch mit Erfolg den Aussteueranspruch geltend machen kann, vorausgesetzt, daß er noch nicht verjährt ist.[11]) Eine Unbilligkeit gegen den Verpflichteten kann hierin kaum gefunden werden, umsomehr als vielfach die nachträgliche Zustimmung zur Eheschließung gegeben worden sein wird, weil sich der Einwilligungsberechtigte in einem Irrtum über persönliche oder andere Eigenschaften des Ehemanns der Tochter bei seiner Einwilligungsverweigerung befunden hatte. Außerdem hat es der Verpflichtete ganz in der Hand, ob er das Aussteuerverweigerungsrecht durch die nachträgliche Erteilung oder fernere Verweigerung seiner Einwilligung zur Eheschließung aufgeben will oder nicht oder ob er etwa die Einwilligung von einem Verzichte der Tochter auf die Aussteuer abhängig machen will.

[11]) a. M. Opet S. 157; Spahn S. 70.

Ist der Tochter einmal berechtigterweise die Aussteuer verweigert worden, so steht das dem nicht entgegen, daß sie bei einer späteren Eheschließung einen Aussteueranspruch geltend macht.

II. Der an sich Aussteuerpflichtige kann die Erfüllung der Aussteuerverbindlichkeit verweigern, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig macht, die ihn berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.[12])

Zur Pflichteilsentziehung ist der Verpflichtete der Tochter gegenüber berechtigt:

a) wenn sie ihm oder seinem Ehegatten oder einem seiner anderen Abkömmlinge nach dem Leben trachtet;

b) wenn sie sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung gegen ihn oder seinen Ehegatten schuldig macht; hinsichtlich des letzteren jedoch nur, wenn die Tochter von diesem abstammt;

c) wenn sie sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen ihn oder seinen Ehegatten schuldig macht;

d) wenn sie die ihm gegenüber ihr obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt; und schließlich

e) wenn sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.[13])

Liegen diese Fälle vor, so kann der Verpflichtete die Aussteuer verweigern. Er kann es jedoch nur, wenn zur Zeit der Geltendmachung der Einrede der Pflichtteilsentziehungsgrund noch besteht.

Anders als bei dem oben unter I besprochenen Falle des Aussteuerverweigerungsrechts kann hier der Verpflichtete die

[12]) BGB. § 1621 Abs. 2.

[13]) BGB. § 2333.

Aussteuer nur verweigern, wenn in seiner Person ein Pflichtteilsentziehungsrecht begründet ist.[14]) Allerdings läßt in den unter a) bis c) genannten Fällen eine Verfehlung gegen den einen Elternteil auch für den anderen das Pflichtteilsentziehungs- und damit das Aussteuerverweigerungsrecht entstehen mit der Ausnahme im Falle b), daß die Tochter von dem Elternteil, gegen den sie sich vergangen hat, nicht abstammt. Aber bei dieser Ausnahme und in dem unter e) genannten Falle kann es dazu kommen, daß der Verpflichtete die Aussteuer nicht verweigern darf, auch wenn sein Ehegatte von der Tochter verletzt worden ist bezw. wenn sein Ehegatte der Tochter gegenüber das Pflichtteilsentziehungsrecht allein hat.[15]) Macht sich also z. B. die Tochter kurz nach ihrer Eheschließung gegen den zweiten Mann ihrer Mutter einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung schuldig, so steht der Mutter kein Aussteuerverweigerungsrecht zu, wie schwer sie sich auch durch die Verfehlung ihrer Tochter mit verletzt fühlen mag.

Das Pflichtteilsentziehungsrecht erlischt durch (ausdrückliche oder stillschweigende) Verzeihung der Verfehlung.[16]) Demgemäß kann der Verpflichtete nach erfolgter Verzeihung die Aussteuer nicht verweigern. Erfolgt die Verzeihung erst,

---

[14]) BGB. § 1621 Abs. 2: „. . . die den Verpflichteten berechtigt usw.“; vgl. Planck Anm. 2 zu § 1621 (IV S. 375).

[15]) Eine besondere Stellung nimmt der Fall d) ein. Dieser kann hier überhaupt nicht praktisch werden, denn wenn der in Anspruch genommene Elternteil unterhaltsbedürftig ist, wird für ihn mangels Leistungsfähigkeit überhaupt keine Aussteuerpflicht bestehen. Ist der andere Ehegatte leistungsfähig, so ist dieser aussteuerpflichtig und hat kein Verweigerungsrecht, da gegen ihn die Verfehlung der Tochter sich nicht richtet.

[16]) BGB. § 2337.

nachdem die Aussteuer bereits gültig verweigert worden ist, so fällt — entsprechend dem oben unter I aufgestellten Grundsatze hinsichtlich der Folge der nachträglich gegebenen Einwilligung zur Eheschließung — das Aussteuerverweigerungsrecht weg und die Tochter kann nunmehr nachträglich den Aussteueranspruch mit Erfolg geltend machen, sofern er noch nicht verjährt ist.[17]) Eine Stütze für diese Ansicht gibt hier die Bestimmung, daß die Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung des Pflichtteils angeordnet hat, durch die Verzeihung ohne weiteres unwirksam wird.[18]) Und was von der Pflichtteilsentziehung gilt, wird man ohne weiteres auch von der Aussteuerverweigerung sagen können. Auch hier kann in dieser Ansicht keine Unbilligkeit gegen den Verpflichteten gefunden werden.[19]) Noch weiter zu gehen und auf Grund von BGB. § 2336 Abs. 4 anzunehmen, daß das Aussteuerverweigerungsrecht in dem unter e) genannten Falle wegfällt, wenn sich die Tochter dauernd von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel abgewandt hat, ist abzulehnen wegen der Schwierigkeit, einen Zeitpunkt festzustellen, mit welchem das Verweigerungsrecht als erloschen anzusehen ist.

§ 12.

Untergang des Aussteueranspruchs.

I. Der Aussteueranspruch erlischt durch Erfüllung der Aussteuerverbindlichkeit.

---

[17]) vgl. Planck Anm. 2 zu § 1621 (IV S. 375); a. M. Opet S. 157; Spahn S. 70.

[18]) BGB. § 2337 Satz 2.

[19]) vgl. das oben unter I a. E. Gesagte.

A. Beizupflichten ist der Bemerkung Knitschkys,[1]) daß bei der Aussteuer zwar keine gewöhnliche Gattungsschuld vorliege, daß aber bei der Erfüllung der Aussteuerverbindlichkeit durch Hingabe von Sachen eine so große Ähnlichkeit mit der Gattungsschuld bestehe, daß man § 243 BGB. zur Anwendung bringen dürfe. Danach sind also Sachen mittlerer Art und Güte zu liefern, und es verwandelt sich die Gattungsschuld, wenn der Verpflichtete das zur Leistung der Sachen seinerseits Erforderliche getan hat, in eine Speziesschuld. Nach dieser Umwandlung haftet der Verpflichtete nach BGB. §§ 275 bis 278,[2]) hat also insbesondere Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage, welche Grundsätze für die Gewährleistungspflicht bei der Aussteuer anzuwenden sind. Wenngleich die Aussteuer nur ein besonderer Fall der Ausstattung ist, so kann doch § 1624 Abs. 2 entsprechend auf die Aussteuer nicht angewendet werden, das verbietet der scharfe Gegensatz zwischen dem Rechtspflichtscharakter der Aussteuer und der nur natürlichen Ausstattungsverbindlichkeit.[3]) Da allgemeine Grundsätze für die Gewährleistungspflicht im BGB. nicht bestehen, erscheint es uns am ungezwungensten, die Bestimmungen beim Kauf, soweit sie hier in Betracht kommen können, anzuwenden.[4])

---

[1]) S. 95.

[2]) vgl. Planck Anm. 4 zu § 243 (II S. 12).

[3]) Ebenso Knitschky S. 95; a. M. Süßheim im Arch. f. ziv. Pr. 89 S. 399.

[4]) Ebenso Spahn S. 69; a. M. Knitschky S. 95, 96. Anders als Knitschky sind wir der Ansicht, daß die Aussteuer wie die Ausstattung ein entgeltliches Rechtsgeschäft sei (vgl. oben § 2, 2 a. E.), daß also insoweit der Anwendung des Kaufrechts nichts entgegenstehe.

Es kommen also zur Anwendung §§ 434, 439 Abs. 1, 440 Abs. 2—4, 442 bis 444, 459 Abs. 1, 463, 480. Danach gehen die Pflichten des Aussteuernden im wesentlichen dahin, der Tochter die Aussteuergegenstände frei von Rechten Dritter zu verschaffen, wenn er nicht Gefahr laufen will, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch genommen zu werden. Wegen eines Mangels der Sache kann die Tochter Lieferung einer mangelfreien und im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

B a. Nach erfolgter Erfüllung der Aussteuerpflicht richtet sich das Schicksal der Aussteuergegenstände nach dem Güterstande, in dem die Tochter lebt:

1. Beim gesetzlichen Güterstande werden die zum persönlichen Gebrauche der Tochter bestimmten Aussteuergegenstände, wie Kleidungsstücke, Wäsche u. dergl. Vorbehaltsgut der Tochter,[5]) das übrige wird eingebrachtes Gut und unterliegt als solches der Verwaltung des Mannes,[6]) aber auch dieser Teil der Aussteuer wird Vorbehaltsgut, wenn der Aussteuernde es bei der Zuwendung bestimmt, oder wenn es durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist. Ist die Aussteuer Vorbehaltsgut, so unterliegt sie der eigenen Verwaltung der Tochter.[7])

Übrigens ist, wenn Knitschky §§ 2182, 2183 BGB. auf die Aussteuer anwendet, das Ergebnis praktisch dasselbe wie bei der von uns aufgestellten Regel, da die §§ 2182, 2183 auch nur Kaufrecht zur Anwendung bringen.

[5]) BGB. § 1366.

[6]) BGB. § 1363.

[7]) BGB. § 1369 (durch ausdehnende Auslegung wird man neben der „unentgeltlichen“ Zuwendung auch die Aussteuer hierher zu rechnen haben) §§ 1371, 1365.

2. Bei der Gütertrennung hat der Mann keinerlei Recht an der Aussteuer.

3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft werden sämtliche Aussteuergegenstände Gesamtgut und unterliegen sonach der Verwaltung des Mannes. Jedoch kann auch hier, wie beim gesetzlichen Güterstande die Aussteuer Vorbehaltsgut werden durch eine entsprechende Bestimmung des Aussteuernden bei der Zuwendung oder durch Ehevertrag. Für das Vorbehaltsgut gilt das oben unter 1 Gesagte.[8])

4. Bei der Errungenschaftgemeinschaft wird die Aussteuer eingebrachtes Gut der Frau und wird vom Manne für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet. Auch hier kann jedoch durch Bestimmung des Aussteuernden bei der Zuwendung oder Ehevertragsbestimmung die Aussteuer Vorbehaltsgut werden.[9])

5. Bei der Fahrnisgemeinschaft gelten dieselben Grundsätze.[10])

b. Einer veränderten Beurteilung unterliegt, was in diesem Zusammenhange erwähnt sei, der Aussteueranspruch, der noch nach der Eheschließung infolge Nichterfüllung fortdauert:

1. Beim gesetzlichen Güterstande ist er in seinem ganzen Umfange eingebrachtes Gut auch insoweit, als er auf Gewährung des Teiles der Aussteuer geht, der zum persönlichen Gebrauche der Tochter dient, da nur die betreffenden Gegenstände selbst, nicht aber der Anspruch auf ihre Zuwendung Vorbehaltsgut sind.[11])

[8]) BGB. §§ 1438, 1443ff, 1440, 1441.

[9]) BGB. § 1521 (unter Ausstattung ist hier auch die Aussteuer zu verstehen, da sie nur eine Unterart der ersteren ist; vgl. Planck Anm. 1d zu § 1521 [IV S. 287]), §§ 1525, 1526.

[10]) BGB. §§ 1549, 1551.

[11]) BGB. § 1363; Rechtspr. d. OLG. 4 S. 105.

2. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird der Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer, da er ein höchstpersönlicher ist,[12]) Sondergut der Frau.[13])

3. Bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft wird der Aussteueranspruch eingebrachtes Gut.[14])

Da in den genannten Fällen das eingebrachte wie auch das Sondergut der Verwaltung des Mannes unterliegt, so ist der Mann der Tochter berechtigt, den Aussteueranspruch in eigenem Namen geltendzumachen. Die Tochter dagegen bedarf zu einer Klage auf Erfüllung der Aussteuerverpflichtung der Zustimmung ihres Mannes.[15])

C. Der Aussteueranspruch erlischt durch einmalige Erfüllung der Aussteuerverbindlichkeit.[16])

Diese Bestimmung entspricht durchaus der Billigkeit: es wäre eine zu starke Belastung der Eltern, wenn die Aussteuer mehrmals gefordert werden könnte. Andrerseits wird auch selten an die Tochter das Bedürfnis nach einer mehrmaligen Aussteuer herantreten, da ihr ja bei Auflösung der einen Ehe die bei deren Eingehung erhaltene Aussteuer zufällt. Ein Bedürfnis nach einer zweiten Aussteuer wird nur dann eintreten, wenn die Gegenstände der ersten Aussteuer untergegangen sind oder wenn der zweite Mann der Tochter eine höhere Lebensstellung hat als der erste. Immerhin werden aber beide Fälle nicht gar häufig sein.

---

[12]) vgl. oben § 7 a. E.

[13]) BGB. § 1439.

[14]) BGB. §§ 1522, 1552.

[15]) BGB. §§ 1374, 1380, 1400 Abs. 2, 1439, 1525, 1549; vgl. Rechtspr. d. OLG. 4 S. 105f.; Anders Planck Anm. 2 zu § 1620 (IV S. 374).

[16]) BGB. § 1622.

Hat die Tochter bei der ersten Eheschließung keine Aussteuer bekommen, so kann sie bei der zweiten eine solche fordern, was namentlich praktisch wird, wenn sich inzwischen die Vermögensverhältnisse der Eltern gebessert haben. Aus welchem Grunde sie das erste Mal keine Aussteuer bekommen hat, ist dabei gleichgültig; der Regelfall wird sein, daß die Eltern nicht leistungsfähig waren, doch kann es auch so sein, daß die Tochter nicht aussteuerbedürftig war oder daß ihr die Aussteuer gültig verweigert worden ist. In allen diesen Fällen kann die Tochter im Falle ihrer zweiten oder ferneren Eheschließung eine angemessene d. h. den Lebensverhältnissen des zweiten oder ferneren Mannes entsprechende Aussteuer fordern, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Eine schwierige Frage entsteht, wenn die Tochter bei der ersten Eheschließung wegen teilweiser Leistungsunfähigkeit der Eltern nur eine teilweise Aussteuer[17]) erhalten hat. Hat sie in einem solchen Falle bei einer zweiten Eheschließung einen Aussteueranspruch oder nicht? Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, § 1622 sinngemäß dahin zu ergänzen, daß der Tochter kein Anspruch auf nochmalige Aussteuer zusteht, wenn sie bereits einmal eine angemessene Aussteuer erhalten hat. Hat also die Tochter das erste Mal wegen teilweiser Leistungsunfähigkeit der Eltern nur eine teilweise mithin keine angemessene Aussteuer erhalten, so muß ihr bei einer zweiten Eheschließung ein Anspruch auf eine verhältnismäßige teilweise zweite Aussteuer zugebilligt werden, wie ihr ja auch entsprechend ein Anspruch auf eine vollständige Aussteuer zusteht,

---

[17]) vgl. oben § 9 C.

wenn sie das erste Mal wegen vollständiger Leistungsunfähigkeit der Eltern gar keine erhalten hat. Da, wie schon gesagt, bei der zweiten Eheschließung die ihr zu gewährende Aussteuer sich in ihrer Angemessenheit nach der Lebensstellung des zweiten Mannes bestimmt, so ist dieser Maßstab auch beizubehalten bei der Bemessung einer zweiten teilweisen Aussteuer. Die Berechnung dessen, was der Tochter sonach zu gewähren ist, ergibt sich aus dem Verhältnisse zwischen dem Werte der tatsächlich erhaltenen ersten Zuwendung und dem einer vollständigen ersten Aussteuer in dem als angemessen festgestellten Umfange. Erhielt also z. B. die Tochter das erste Mal nur die Hälfte des Angemessenen, so kann sie jetzt die Hälfte, erhielt sie nur ein Viertel, so kann sie jetzt Dreiviertel der Aussteuer fordern, die jetzt für sie angemessen ist. Stellte also der angemessene Umfang der ersten Aussteuer einen Wert von 10000 Mk. dar, hatte aber die Tochter wegen nur teilweiser Leistungsfähigkeit der Eltern eine nur teilweise Aussteuer im Werte von 5000 Mk. bekommen, und ist jetzt bei der zweiten Eheschließung die Angemessenheit der von der Tochter benötigten Aussteuer auf einen Wert von 20 000 Mk. festzustellen, so kann jetzt die Tochter eine teilweise (halbe) Aussteuer im Werte von 10 000 Mk. beanspruchen.

Hat die Tochter bei der ersten Eheschließung eine angemessene, also vollständige Aussteuer erhalten, so steht ihr bei einer zweiten Eheschließung keinerlei Aussteueranspruch gegen die Eltern zu, mag auch die Aussteuer die jetzt für die Tochter angemessen ist, weit wertvoller sein als die erste.

Durch einmalige Erfüllung des Aussteueranspruchs verliert die Tochter das Aussteuerrecht, gleichgültig, welcher Eltern-

teil die Aussteuer gewährt hat. Hat also ein Elternteil die Tochter einmal ausgesteuert, so kann sie bei einer zweiten Eheschließung auch von dem anderen Elternteile, selbst wenn dieser jetzt aussteuerpflichtig wäre, keine Aussteuer fordern.

II. Der Aussteueranspruch erlischt durch Verzicht. Für einen Ausschluß des Verzichts entsprechend der Bestimmung für den Unterhalt[18]) liegt hier kein Grund vor, da der Aussteueranspruch für den Berechtigten nicht die vitale Bedeutung hat wie der Unterhaltsanspruch.

Der dem austeuerpflichtigen Vater gegenüber ausgesprochene Verzicht begründet keine hilfsweise Verpflichtung für die Mutter, denn § 1620 zählt die Fälle der hilfsweisen Haftung der Mutter erschöpfend auf.[19]) Umgekehrt berührt aber der dem nicht aussteuerpflichtigen Elternteil gegenüber erklärte Verzicht nicht die bestehende Verpflichtung des anderen Elternteils.

III. Der Aussteueranspruch erlischt nicht durch den Tod des Berechtigten oder Verpflichteten.

Was zunächst den Tod des Berechtigten anlangt, so ist eine Analogie mit dem Unterhaltsanspruche[20]) hier schlechterdings undenkbar. Trotz des inneren Zusammenhangs zwischen Aussteuer und Unterhalt hat doch der Aussteueranspruch einen ganz anderen Inhalt als der Unterhaltsanspruch, er geht auf einem Leistung von ganz bestimmtem und begrenztem Umfange, was bei letzterem nicht der Fall ist, und er ist nicht wie dieser, der dem Berechtigten die Lebensführung überhaupt ermöglichen soll, an die Lebensdauer des Berechtigten seinem ganzen Wesen nach gebunden; es steht also einer Vererbung

[18]) BGB. § 1614 Abs. 1.

[19]) vgl. Opet S. 153 Anm. 46.

[20]) BGB. § 1615.

des Aussteueranspruchs nichts entgegen. Umgekehrt geht auch die einmal entstandene Aussteuerverpflichtung nach den allgemeinen Grundsätzen beim Tode des Verpflichteten auf seine Erben über.[21])

IV. Der Aussteueranspruch erlischt durch Verjährung und zwar verjährt er in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.[22])

Diese Bestimmung bildet eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze des § 194 Abs. 2 BGB., nach welchem der Aussteueranspruch unverjährbar wäre.

Hinsichtlich der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften §§ 203 ff. BGB. Bedeutungsvoll ist dabei namentlich die Bestimmung des § 204 Satz 2, wonach die Verjährung während der Minderjährigkeit der Tochter gehemmt ist.[23]) In einem solchen Falle läuft also die einjährige Verjährungsfrist vom Tage der erlangten Volljährigkeit der Tochter an.[24])

---

[21]) Ebenso Knitschky S. 98; Spahn S. 71; Dernburg, Fam. R. S. 238, 4; Planck Anm. 2 zu § 1623 (IV S. 376); Süßheim im Arch. f. ziv. Pr. 89 S. 395; Fraenkel S. 121 Anm. 2; a. M. Opet S. 154, 9.

[22]) BGB. § 1623 Satz 2.

[23]) Ebenso Opet S. 155; Planck Anm. 4 zu § 1623 (IV S. 376). Spahn S. 71 schließt ohne Begründung die Anwendung von § 204 auf die Verjährung des Aussteueranspruchs aus. Derselben Ansicht Süßheim im Arch. f. ziv. Pr. 89 S. 396.

[24]) BGB. § 205.

§ 13.

Anhang A.

Die Ausgleichung der Aussteuer und ihre Anrechnung auf den Pflichtteil.

Was oben[1]) von der Ausgleichung der Ausstattung und deren Anrechnung auf den Pflichtteil gesagt worden ist, gilt auch von der Aussteuer.

Allerdings nennen §§ 2050 und 2316 Abs. 4 nur die Ausstattung, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gleichen Bestimmungen auch für die Aussteuer zu gelten haben, da kein innerer Grund vorliegt, sie in dieser Hinsicht verschieden zu behandeln.

Daß die angezogenen Bestimmungen die Aussteuer nicht besonders erwähnen, erklärt sich entweder als redaktioneller Mangel, der wahrscheinlich erscheint angesichts des Umstandes, daß der erste Entwurf, wie wir gesehen haben, Aussteuer und Ausstattung unter der gemeinsamen Bezeichnung „Ausstattung" zusammenfaßte, oder aber der Gesetzgeber hielt die vorliegende Fassung deshalb für nicht mißverständlich, weil die Aussteuer nur ein besonderer Fall der Ausstattung ist.[2])

§ 14.

Anhang B.

Die Aussteuer in den dem BGB. vorhergehenden Kodifikationen.

I. Das preußische Landrecht.

Nach dem preuß. LR. hat die heiratende Tochter einen Anspruch gegen ihre Eltern auf dasjenige, was „zur Hochzeit

[1]) § 5.

[2]) vgl. Strohal S. 64 Anm. 12; Planck Anm. 2a zu § 2050 (V S. 204)

und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist".[1])

Dieser Anspruch ist aber wie der des Sohnes auf Ausstattung nicht klagbar und ist auch im übrigen von dem Anspruche des Sohnes nicht verschieden. Es kann deshalb hier auf des oben § 6 I Gesagte verwiesen werden.

II. Das sächsische Recht.

Die Regelung des BGB. hinsichtlich der Aussteuer hat sich eng an das sächsische Recht angeschlossen.

Nach diesem ist Aussteuer, oder wie die technische Bezeichnung des sächs. BGB. ist „Austattung", dasjenige, was die Tochter zur „Einrichtung des Hausstandes" erhält.[2]) Verpflichtet zur Aussteuergewährung ist wie nach heutigem Rechte der Vater und hilfsweise die Mutter.[3]) Die Verpflichtung zur Aussteuer besteht entsprechend dem Aussteuerverweigerungsrecht des BGB. nicht, wenn die Tochter selbst zur Beschaffung der Ausstattung ausreichendes Vermögen hat oder wenn sie sich ohne die Einwilligung des Ausstattungspflichtigen verheiratet hat. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß im Gegensatze zum heutigen Rechte der letztere Fall für die minderjährige wie volljährige Tochter gleichmäßig gilt, daß also auch der volljährigen gegenüber die Einwilligung zur Eheschließung Voraussetzung für die Ausstattungspflicht bildet. Allerdings ist die Versagung der Einwilligung rechtserheblich nur, wenn ein ausreichender Grund zu ihr vorliegt.[4]) Der

[1]) Preuß. LR. II 2 § 233.

[2]) Sächs. BGB. § 1661.

[3]) Sächs. BGB. §§ 1661, 1662.

[4]) Sächs. BGB. § 1664. Gründe, die zur Verweigerung der Einwilligung berechtigen, nennt § 1603 sächs. BGB.

Ausstattungsanspruch erlischt auch nach sächsischen Rechte durch einmalige Ausstattung und durch Verjährung binnen Jahresfrist.[5])

Im Gegensatze zum preuß. L.R. ist der Ausstattungsanspruch des sächsichen Rechts wie der Aussteueranspruch des BGB. ein klagbarer Anspruch.

III. Das französische Recht.

Was oben in § 6 III von der Ausstattung im französischen Rechte gesagt worden ist, gilt auch von der Aussteuer, da der C. c. zwischen beiden keinen Unterschied macht. Es besteht also im französischen und anschließend im badischen Rechte keine rechtliche sondern nur eine natürliche Verpflichtung der Eltern zur Aussteuer.[6])

IV. Das oesterreichische Recht.

In seiner Ausgestaltung der Aussteuer steht das oesterreichische Recht dem sächsischen und damit dem heutigen Recht insofern nahe, als es einen klagbaren Anspruch der Tochter auf Aussteuer anerkennt.[7]) Im übrigen zeigt jedoch die Aussteuer des oesterreichischen Rechts ein durchaus römisches Gesicht.

An das römische Recht lehnt sich das oester. BGB. insbesondere an hinsichtlich des Gegenstandes und Zwecks der Aussteuer. Die Aussteuer oder, wie sie das oester. BGB. nennt, das „Heiratsgut“ kann bestehen aus allem, was sich veräußern und nutzen läßt, aus beweglichen und unbeweglichen

---

[5]) Sächs. BGB. §§ 1665, 1666.

[6]) C. c. Art. 204.

[7]) Oester. BGB. § 1220.

Sachen.[8]) Das Heiratsgut ist also nach dem Recht des BGB. als Ausstattung anzusehen. Die Aussteuer des BGB. kann ein Teil des Heiratsgutes sein,[9]) ist aber dann nur ein unwesentlicher Teil davon. Zweck des Heiratsgutes ist die „Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes".[10]) Römischen Ursprungs ist auch die Bestimmung, daß in letzter Linie nicht die Tochter sondern ihr Mann das Heiratsgut erhält, daß also zwar die Tochter den klagbaren Anspruch hat, aber nur, um ihrem Manne ein Heiratsgut geben oder zusichern zu können.[11]) Soweit das Heiratsgut in barem Gelde, in abgetretenen Forderungen und verbrauchbaren Sachen besteht, wird es Eigentum des Mannes, an anderen Gegenständen hat er die Nutznießung, doch kann er auch an diesen das Eigentum erwerben, dadurch, daß er sich verpflichtet, nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Summe, die den Preis dieser Gegenstände bildet, an deren Stelle zurückzugeben.[12])

Verpflichtet, das Heiratsgut zu gewähren, sind nicht nur die Eltern, sondern auch die Großeltern und zwar in der Reihenfolge, in der sie unterhaltspflichtig sind.[13])

Die Tochter hat keinen Anspruch auf Heiratsgut, wenn sie selbst zu einem angemessenen Heiratsgute ausreichendes Vermögen hat, wenn sie sich ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern verheiratet hat und die Verweigerung der

---

[8]) Oester. BGB. §§ 1227, 1228.

[9]) vgl. v. Stubenrauch S. 518, 5.

[10]) Oester. BGB. § 1218. Es wird also gegeben „ad onera matrimonii sustinenda."

[11]) Oester. BGB. § 1218.

[12]) Oester. BGB. §§ 1227, 1228.

[13]) Oester. BGB. § 1220.

Einwilligung zur Eheschließung nicht grundlos erfolgt ist, sowie schließlich, wenn sie schon einmal ein Heiratsgut erhalten hat.[14])

Eine ähnliche Vermutung wie das BGB. in § 1625 für die Ausstattung stellt das oester. BGB. in § 1224 für das Heiratsgut auf, die Vermutung nämlich, daß im Zweifel das Heiratsgut als aus dem Vermögen der Tochter von den Eltern entnommen angesehen wird, mit Ausnahme des Falles, daß die Eltern das Heiratsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bereits zugewendet haben; in diesem Falle gilt die gegenteilige Vermutung.[15])

---

[14]) Oester. BGB. § 1219 verb. mit §§ 1220, 1221, 1223.

[15]) Oester. BGB. § 1224.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.